

KREIS DÜREN

Niederschrift

über die 22. Sitzung des

Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde
am 8. Oktober 2018

im Kreishaus Düren

Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16, Düren
Auskunft
Martin Castor

Zimmer-Nr.
624 (Haus B)

Telefon-Durchwahl
02421/22-2790

Fax
02421/
22-2029

eMail
amt66@kreis-dueren.de

Düren, den 13.11.2018

An der Sitzung nehmen teil:

I. die Beiratsmitglieder:

1. Herr Erasmi, Vorsitzender
2. Herr Bauchmüller
3. Herr Bauer
4. Herr Bellartz
5. Herr Herper (für Herrn Bergrath)
6. Frau Eberius
7. Herr Hilgers
8. Herr Müller
9. Herr Schmutzler
10. Herr Schumacher (ab 15:37 Uhr, TOP 6)
11. Herr Krudwig (für Herrn Scholl)
12. Herr Dr. Schultz-Hock
13. Frau Weyer

II. von der Verwaltung:

1. Herr Steins
2. Herr Kreischer
3. Herr Castor
4. Herr Johnen

III. Gäste:

Herr Scheller, Frau Thom
(beide Planungsgruppe Scheller)
Frau Mielke, Frau Schilling
(beide Gemeinde Langerwehe)
Herr Mause
(Biologische Station Kreis Düren)

Es fehlen:

1. Herr Prof. Reuter

Beginn: 14:35 Uhr
Ende: 17:15 Uhr

Beiratsvorsitzender Erasmi eröffnet die Sitzung des Naturschutzbeirates und verweist auf die Einladung vom 21.09.2018.

Weiter stellt er fest, daß der Beirat beschlußfähig ist.

Er gibt bekannt, dass am 10.06.2018 Beiratsmitglied Bruno Linzenich verstorben ist. Zum Gedenken an den Verstorbenen erheben sich die Anwesenden von ihren Plätzen.

Der Beiratsvorsitzende Herr Erasmi trägt vor, dass Herr Prof. Reuter aufgrund seiner heutigen Abwesenheit an der Sitzung darum bittet, den TOP 9 zu vertagen.

Die Verwaltung trägt vor, dass der TOP 5.1 abgesetzt werden soll da hierzu verwaltungsseitig noch bauordnungsbehördlicher Klärungsbedarf besteht.

Anschließend wird die Tagesordnung der Sitzung einvernehmlich wie folgt festgesetzt:

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 21. Sitzung des Naturschutzbeirates am 30.05.2018
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Entscheidungen für Einzelvorhaben
 - 5.1. *Bauvoranfrage: Abbruch eines Hotels und Errichtung von Garagen bei Burg Göddersheim, Stadt Nideggen*
- Abgesetzt -
 - 5.2. Ersatzneubau Rurbrücke, Raiffeisenplatz in Heimbach-Hausen
6. Neuauftellung Flächennutzungsplan Gemeinde Langerwehe
7. Erhalt von Offenland in der Ruraue
8. Sachstand zur neuen Reitregelung gem. § 58 LNatSchG
9. *Fragenkatalog zum Radfahren in der Landschaft*
- Vertagt -
10. Mitteilungen und Anfragen

10.1. Sonstige Mitteilungen

10.2. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

11. Mitteilungen und Anfragen

Abgehandelte Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 21. Sitzung des Naturschutzbeirates am 30.05.2018

Beschluss:

Genehmigung der Niederschrift
(einstimmig)

2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen

Herr Erasmi teilt unter Verweis auf **Anlage 1** die Entscheidungen mit, die seit der letzten Sitzung getroffen wurden.

3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung

Herr Erasmi teilt unter Verweis auf **Anlage 2** die Entscheidungen mit, die seit der letzten Sitzung getroffen wurden.

4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung

Es bestehen keine laufenden Verfahren, die Gegenstand der Beratung sein könnten.

5. Entscheidungen für Einzelvorhaben

- 5.2. Ersatzneubau Rurbrücke, Raiffeisenplatz in Heimbach-Hausen

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Herr Hilgers merkt an, dass die Bauzeitenregelung für Fische ungünstig ist.

Der Beirat bittet um Prüfung der Erfordernis der geplanten Beleuchtung der Brücke. Herr Steins sagt die Prüfung und ggf. entsprechende Auflagen bezüglich der Beleuchtung und Lichtfarbe der Beleuchtung zu.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat macht einstimmig von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW zum Vorhaben "Ersatzneubau Rurbrücke, Raiffeisenplatz in Heimbach-Hausen" keinen Gebrauch.

6. Neuaufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Langerwehe

Herr Scheller, als Vertreter des mit der Erstellung des Umweltberichts beauftragten Planungsbüros, hält einen Vortrag. Die Inhalte (ohne großformatige Karten) sind in **Anlage 3** beigefügt.

Herr Schumacher ist ab 15:37 in der Sitzung anwesend.

Der Beirat nimmt den Vortrag zur Kenntnis.

Im Rahmen der Offenlage, geplant im Dezember 2018, wird der Beirat im weiteren Verfahren angehört.

7. Erhalt von Offenland in der Ruraue

Herr Mause von der Biologischen Station im Kreis Düren hält einen Vortrag (**Anlage 4**).

In der anschließenden Diskussion wird insbesondere die mögliche Mehrfachnutzung der von RWE angelegten Flächen für die Bechsteinfledermaus thematisiert.

Herr Steins sagt zu, an RWE heranzutreten, um das Artenschutzkonzept und die umgesetzten Maßnahmen im Beirat vorstellen zu lassen.

8. Sachstand zur neuen Reitregelung gem. § 58 LNatSchG NRW

Herr Castor stellt zusammenfassend dar, dass zunächst der Ausgang der laufenden Klageverfahren gegen die vom Kreis Düren erlassene Allgemeinverfügung abgewartet wird, bevor Veränderungen in der bestehenden Beschilderungen vorgenommen werden.

Beiratsmitglied Bauer übergibt dem Vorsitzenden einen Fragenkatalog zu der Thematik (**Anlage 5**). Die Verwaltung sagt zu, diesen zu beantworten bzw. zur Beantwortung die zuständigen Stellen einzubinden.

10. Mitteilungen und Anfragen

10.1. Sonstige Mitteilungen

- a) Wie bereits in der 15. Sitzung am 22.03.2017 unter TOP 10.3 d) vorgestellt, soll der Ruruferradweg (RUR) grundhaft in der vorhandenen Wegebreite erneuert werden. Insgesamt umfasst der Ruruferradweg eine Länge von 17 Kilometern.

Über die grundhafte Erneuerung hinaus ist geplant, auf einer Länge von ca. 3 Kilometern eine Asphaltierung herzustellen. Auf weiteren ca. 400 Metern soll ein Neubau mit wassergebundener Decke erfolgen. Auf weiteren 300 Metern muss eine Verbreiterung von 1,80 auf 3,00 Metern erfolgen, damit eine entsprechende Breite durchgängig hergestellt ist. Für diese weitergehenden Bautätigkeiten ist eine Befreiung erforderlich, da Verbotsregelungen in Schutzgebieten betroffen sind. Entsprechende Gutachten (Landespflegerischer Begleitplan, Artenschutzprüfung, FFH-Vorprüfung) werden derzeit abschließend bearbeitet. Aufgrund der vorgesehenen Zeitschiene wird die Gewährung der Befreiung voraussichtlich noch vor der nächsten geplanten Sitzung des Beirates am 12.12. erforderlich sein. Die Beiratsmitglieder werden frühzeitig über die anstehende Beratung ggf. im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung informiert, um an dieser mitzuwirken.

- b) Niederschriften und Einladungen des Beirats werden zukünftig im Nachgang auch im Internet unter der Internet-Adresse <https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/66/Naturschutzbeirat.php> digital als download öffentlich zur Verfügung gestellt.
- c) Zur Nachbesetzung der Vertreter des Landesjagdverbandes im Beirat wurden Herr Schmitz-Peiffer und als sein Vertreter Herr Courth gewählt. Eine aktualisierte Liste der Mitglieder des Naturschutzbeirates ist in **Anlage 9** beigefügt.
- d) In der 17. Beiratssitzung am 12.07.2017 wurde unter TOP 6.3 für die Errichtung eines Notweges in Hürtgenwald-Bergstein bei Haus Roland eine Befreiung gewährt. Diese Befreiung wurde verwaltungsseitig bis zum 31.12.2018 befristet. Da der Weg bisher nicht gebaut werden konnte, wird die Befreiung aufgrund der Bitte des Antragstellers bis zum 31.12.2019 verlängert.
- e) Aufgrund einer Anfrage der unteren Naturschutzbehörde sich hat das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) zur Anwendung von Biotopwertverfahren in der Kompensation von Eingriffen geäußert. Dem Beirat wird das Schreiben zur Kenntnis gegeben (**Anlage 6**).
- f) Die untere Naturschutzbehörde hat sich in einem Schreiben an die Kommunen gewandt, um beispielhaft deren Möglichkeiten zur Erhaltung der Biodiversität zu benennen. Dem Beirat wird das Schreiben zur Kenntnis gegeben (**Anlage 7**).

- g) Bereits in der 17. Sitzung des Beirats am 12.07.2017 wurde unter TOP 7.3 c) über die grundsätzlichen Regelungen zur Durchführung von Feuerwerken gemäß eines Schreibens des LANUV informiert. Die Kommunen wurden diese Bedingungen durch die untere Naturschutzbehörde mitgeteilt. Dem Beirat wird das Schreiben zur Kenntnis gegeben (**Anlage 8**).

10.2. Anfragen

- keine -

II. Nichtöffentliche Sitzung

11. Mitteilungen und Anfragen

Keine Mitteilungen und Anfragen.

(Franz Erasmi)
Vorsitzender

(Hans Martin Steins)
Dezernent

30.05.2018 - 08.10.2018

Befreiungen nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW
(Beteiligung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates
gem. § 70 Abs. 7 LNatSchG NRW)

V = Vorsitzender
 stV = stellvertretender Vorsitzender

Stand: 08.10.2018

Antragsteller	Maßnahme	Befreiung vom/ Aktenzeichen	LSG/ NSG	Forderungen/ Bemerkungen
Wasserverband Eifel-Rur	Errichtung einer temporären Heber- leitung zwischen Gerhard-Fuß Stra- ße und der Rur in Düren (im Rah- men Sanierung Abwasserkanal Renkerstraße bis ca. März 2019)	20.06.2018, 675106 (230/18) V	LSG	Ökologische Baubegleitung, vollständiger Rück- bau nach Beendigung der Maßnahme, Wieder- herrichtung
REA GmbH Managment	Erdkabel Windpark Lausbusch, Ge- meinde Kreuzau und Stadt Nideggen	02.07.2018 675106 (193/18) V	LSG	LBP vom Büro Ecoda vom 23.05.2018 ist Be- standteil, DIN 18.920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ konsequent beachten, tempo- rär beeinträchtigten Flächen sind wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, eine na- türliche Begrünung ist zuzulassen, die Anlage von Lagerplätzen ist nur auf befestigten Flächen zulässig,
Stadt Jülich Tiefbauamt	Treppe als Dienst- und Kontrollweg an der Kirmesbrücke in Jülich	02.07.2018, 675006 (227/18) V	LSG	keine
Naturpark Nordeifel e.V.	Errichtung von vier Schildern für den Projektbaustein Kommunale.Schätze (Info-Tafeln) und sieben Schildern für den Projektbaustein Baum.Schätze (Naturparkwettber- werb 2018.NRW). Die Aufstellung der Info-Tafeln ersetzt alte Tafeln bzw. erfolgt an Standorten mit vor- handener touristischer Infrastruktur bzw. zur Kennzeichnung von sieben	02.07.2018, 676015 (260/18) V	LSG, NSG, FFH	Temporär beeinträchtigte Flächen sind nach Errichtung des jeweiligen Schildes wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Vorhandener Gehölzbestand ist vollständig zu erhalten und darf nicht beschädigt oder sonst wie beeinträchtigt werden. Die Schilder dürfen nicht einbetoniert werden. Es sind Schraubfun- damente vorzuziehen. Eine erhebliche Betroffenheit der benannten FFH-Gebiete und Ihrer Erhaltungsziele kann

Antragsteller	Maßnahme	Befreiung vom/ Aktenzeichen	LSG/ NSG	Forderungen/ Bemerkungen
	Baumstandorten.			aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme grundsätzlich ausgeschlossen werden. Da keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, wird gem. § 66 Absatz 2 LNatSchG von einer Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen abgesehen.
Mit Hand und Pfote	Canicross Veranstaltung 2018 am 20./21.10.2018, Motocrossgelände MSC Kleinhau, Hürtgenwald	02.07.2018, 676015 (224/18) V	LSG, NSG	Vorhandene Parkplätze und Toilettenanlagen sind zu nutzen. Temporär beeinträchtigte Flächen sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Vorhandener Gehölzbestand ist vollständig zu erhalten und darf nicht beschädigt oder sonst wie beeinträchtigt werden.
Amt für Demografie Kreis Düren	Veranstaltung Jugendzeltplatz Fin-kenheide am 02.09.2018	02.07.2018, 675004 (256/18) V	LSG	Temporär beeinträchtigte Flächen sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Vorhandener Gehölzbestand ist vollständig zu erhalten und darf nicht beschädigt oder sonst wie beeinträchtigt werden.

**Weitere Beteiligungen des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates
gem. § 70 Abs. 7 LNatSchG NRW**

Antragsteller	Maßnahme	Sachzusammenhang	Beteiligung des Beirates
Naturschutzverein Koslar	Ersatzmittel zur Durchführung einer Anpflanzung von 25 Obstbäumen in Koslar über ca. 2.500,-- Euro	-	Per E-Mail vom 18.06.2018. Rückmeldung des Vorsitzenden am 26.06.2018.

Beteiligung des Naturschutzbeirates im Rahmen der Bauleitplanung

Dig. = Digitale Daten
*IB = Innenbereich

30.05.2018 – 08.10.2018

Stand: 08.10.2018

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ IB*	Beratungsergebnis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
99	18.06.2018/ 10.07.2018	Stadt Jülich	FNP Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie	Windenergie	ja	nein	ja	-	Rückmeldung Herr Erasmi am 26. Juni – keine Beratung erforderlich.	Keine Bedenken	nein	/
100	14.06.2018/ 10.07.2018	Stadt Jülich	FNP Änderung zum B-Plan 27, "Photovoltaik Merklicher Höhe"	Photovoltaik	ja	nein	ASP II	nein	Rückmeldung Herr Erasmi am 26. Juni – keine Beratung erforderlich.	Keine Bedenken, sofern die in der ASP genannten Maßnahmen eingehalten werden.	nein	/
101	25.06.2018/ 23.07.2018	Stadt Düren	45. Ä. FNP "CWS Lackfabrik"	Gewerbegebiet	ja	LBP	-	LSG	Rückmeldung Herr Erasmi am 02. Juli – keine Beratung erforderlich.	Erstellung einer neuen ASP. Erhalt Hecke.	nein	/
102	25.06.2018/ 23.07.2018	Stadt Düren	B-Plan 11/122, "CWS Lackfabrik"	Gewerbegebiet	ja	LBP	-	LSG	Rückmeldung Herr Erasmi am 02. Juli – keine Beratung erforderlich.	Erstellung einer neuen ASP. Erhalt Hecke.	nein	/



Projekt-Nr.: 1319)



22. SITZUNG DES NATURSCHUTZBEIRATES
08. Oktober 2018

NEUAUFSTELLUNG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN LANGERWEHE

PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Landschaftsarchitekten

Dr. Lindemann-Str. 38, D - 41372 Niederkrüchten - Tel.: + 49 (0) 21 63 / 57 11 7 44 - mail@planungsgruppe-scheller.de - www.planungsgruppe-scheller.de



TEIL B

UMWELTBERICHT

Neuaufstellung Flächennutzungsplan Langerwehe Begründung Teil 2

Stand: Oktober 2018

INHALTSVERZEICHNIS

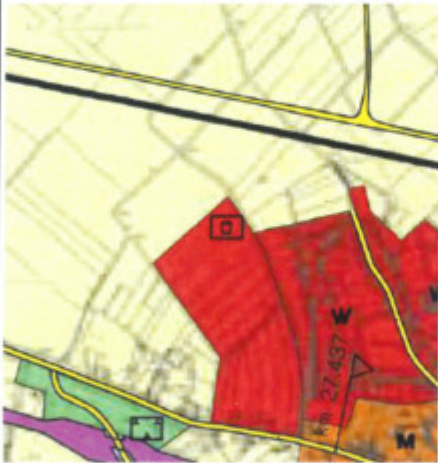
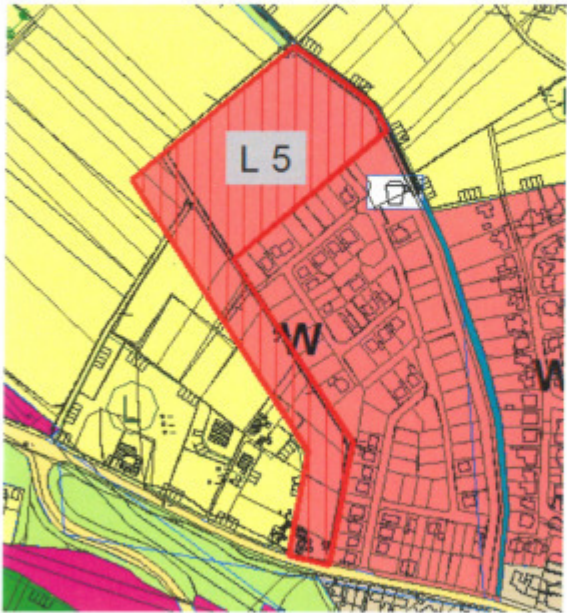
- 1 EINLEITUNG**
 - 1.1 Planungsanlass und Vorgehensweise der Umweltprüfung**
 - 1.2 Kurzcharakteristik der FNP-Aufstellung**
 - 1.3 Umweltbezogene Themen im Rahmen der FNP-Neuaufstellung**
 - 1.4 Umweltrelevante Plan- und Gesetzesvorgaben**
 - 1.4.1 Baugesetzbuch**
 - 1.4.2 Übergeordnete Planvorgaben „Landesentwicklungsplan“**
 - 1.4.3 Übergeordnete Planvorgaben „Regionalplan“**
 - 1.4.4 Landschaftsplan**
 - 1.4.5 Braunkohleplan**
- 2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTBEOZUGENEN SCHUTZGÜTER IM PLANGEBIET**
 - 2.1 Allgemeine landschaftsökologische Beschreibung des Plangebiets**
 - 2.1.1 Naturräumliche Zuordnung**
 - 2.2 Biologische Diversität**
 - 2.2.1 Schutzgebiete**
 - 2.2.2 Natura-2000-Gebiete**
 - 2.2.3 Naturpark „Hohes Venn – Eifel“**
 - 2.2.4 Biotopverbundflächen und unzerschnittene Lebensräume**
 - 2.2.5 Tiere**
 - 2.2.5.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung**
 - 2.2.6 Vegetation / Pflanzen**
 - 2.3 Boden und Flächen**
 - 2.3.1 Bodentypen**
 - 2.3.2 Schutzwürdige Böden**
 - 2.3.3 Fläche**
 - 2.3.4 Altlastenverdachtsflächen**
 - 2.4 Relief**
 - 2.5 Geologie**
 - 2.6 Hydrologie**
 - 2.6.1 Oberflächengewässer**
 - 2.6.1.1 Überschwemmungsgebiete / Hochwasserschutz**
 - 2.6.2 Stehende Gewässer / Stillgewässer**
 - 2.6.3 Grundwasser**
 - 2.7 Klima und Luft**
 - 2.7.1 Klimatope**
 - 2.7.2 Lufthygiene**
 - 2.8 Landschaft**
 - 2.8.1 Landschaftsbild**
 - 2.8.2 Freizeit / Erholung**
 - 2.9 Mensch und Gesundheit**
 - 2.9.1 Lärm, Luftschadstoffe, Hochspannungsleitungen, Störfallbetrieb und Bodenbelastung**
 - 2.9.2 Abstandsbereiche zu landwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbeflächen**
 - 2.9.3 Überflutungsgefahren**
 - 2.9.4 Freiräume**
 - 2.10 Kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter**

- 3 WECHSELWIRKUNGEN**
- 4 STANDORTBEZOGENE BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN, ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER**
 - 4.1 Leitlinien der FNP-Aufstellung**
 - 4.2 Wohnbauflächen**
 - 4.2.1 Bewertung und Systematik**
 - 4.2.2 Rücknahme von Wohnbauflächen**
 - 4.3 Gewerbliche Bauflächen**
 - 4.3.1 Bewertung und Systematik**
 - 4.3.2 Rücknahme von Gewerbeflächen**
 - 4.4 Straßen**
 - 4.5 Flächen für Gemeinbedarf**
 - 4.6 Flächen für die Landwirtschaft**
 - 4.7 Grünflächen**
- 5 EINZELFLÄCHENBEWERTUNG**
 - 5.1 Steckbriefe Erweiterungsflächen in der FNP-Ausweisung**
 - 5.2 Gesamtübersicht der standortbezogenen Umweltprüfung einschl. Ausgleichsflächenbilanz**
- 6 VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN UND KOMPENSATION VON EINGRIFFEN**
- 7 ZIELE GEPLANTER UND ERFORDERLICHER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN**
- 8 SUCHRÄUME FÜR EINZELMASSNAHMEN**
 - 8.1 Flächen für Ausgleichsmaßnahmen Gesamtkonzept**
 - 8.2 Maßnahmenvorschläge M.1 – M.4**
 - 8.2.1 Straßenrabatte**
 - 8.2.2 Renaturierung Geicher Bach**
 - 8.2.3 Anlage von Wiesen und Säumen für die freie Landschaft, teilweise mit Baumreihen**
 - 8.2.4 Entwicklung von Obstwiesen**

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1: LITERATUR
- Anlage 2: KARTEN
- 1319.1 Landschaftsbild / Luftbild-Bestand_d
- 1319.2 Topographie / Digitales Geländemodell und naturräumliche Gliederung_d
- 1319.3 Boden_d
- 1319.4 Altlasten und Aufschüttungen_a
- 1319.5 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses_a
- 1319.6 Biodiversität / Tiere und Pflanzen_d
- 1319.7 Raumempfindlichkeit und landschaftspflegerische Entwicklungsziele mit Suchräumen für Ausgleichsmaßnahmen_e
- 1319.8 Standorteignung betrachteter Wohnbau- und Gewerbeflächen_b
- 1319.9 Flächenbeispiele für Ausgleichsmaßnahmen (M1 – M4)_a
- 1319.10 Suchräume_a

5. EINZELFLÄCHENBEWERTUNG

Prüffläche Nr.: Langerwehe L 5 - Wohnen			
Größe:	Ort: Langerwehe	Status FNP alt:	Status FNP neu:
38490,63 m²	Langerwehe	Flächen für die Landwirtschaft	Wohnbauflächen
Gemarkung: Langerwehe – Flur 18 – Flurstück Nr.: 31/4			
Darstellung FNP alt		Darstellung FNP neu	
			
		Foto(s) 	
Kurzbeschreibung: Ackerflächen, angrenzend zur Wohnbebauung 5 m Streifen Brache, Gartenland, grenzt an naturnahem Graben, leicht wasserführend mit Weiden und Pappeln bepflanzt, Hanglage			
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (Konfliktintensität)			konfliktarm

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biodiversität) – L 5		
Bestand	Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen (Prognose)
<u>Lebensräume, Biotope, Schutzstatus</u> - vorwiegend Ackerfläche, angrenzend 5 m Brachstreifen in Richtung Siedlungskante, grenzt an naturnahen Graben, leicht wasserführend mit Weiden und Pappeln bepflanzt	- Keine Schutzgebiete oder schutzwürdige Bereiche im Plangebiet vorhanden (wenn Graben ausgeschlossen wird) - Nähe zum östlich angrenzenden, ökologisch bedeutenden Schutzgebiet	- Beanspruchung von Biotoptypen mit geringem Wert

Artenschutz - Keine nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten	- Fläche voraussichtlich mit geringer Bedeutung für planungsrelevante Arten	- Verlust von Ackerflächen als mögliches Nahrungshabitat und Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte - Ausweichhabitate vorhanden, Artenschutzkonflikte sind durch Empfehlungs- und Schutzmaßnahmen einzuschränken
Fazit Es ist mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen, da genügend Ausweichhabitate vorhanden sind.		

Schutzgut Boden – L 5		
Bestand	Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen (Prognose)
Naturnähe und Schutzwürdigkeit - Größtenteils „Pseudogley-Kolluvium“, geringe Überprägung des Bodens aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung, sehr hohe und extrem hohe nutzbare Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss, Schutzwürdigkeit: nicht bewertet - Geringer Flächenanteil von „Typischer Braunerde“; zum Teil „Typischer Rankeer“ (besonders schutzwürdige Böden auf tertiärem Gestein (Archiv der Naturgeschichte), mittlere nutzbare Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss - Geringer Flächenanteil von „Typischer Braunerde“ (schutzwürdige fruchtbare Böden; Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit)	- Hohe Bedeutung aufgrund der geringen Überprägung der Böden und aufgrund der schutzwürdigen Bodentypen	- Hohe Beanspruchung durch Versiegelung / Inanspruchnahme schutzwürdiger und naturnaher Böden
Bodenbelastung - Keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden		HINWEIS - Bodenuntersuchungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich
Fazit Aufgrund der hohen Bedeutung des Schutzgutes Boden in diesem Raum sind mittlere bis hohe Umweltauswirkungen zu erwarten.		

Schutzgut Wasser – L 5		
Bestand	Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen (Prognose)
Grundwasser - Die großflächig vorhandenen Parabraunböden sind für eine Versickerung des Niederschlagswassers bedingt geeignet und auf den Pseudogleyflächen ungeeignet - Versickerung: bedingt geeignet - VS, Mulden-Rigolen-Elemente, (Versickerung mit unterirdischem Stauraum)	- Geringe Bedeutung für den Grundwasserhaushalt aufgrund des hohen Grundwasserflurabstands	- Geringe Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts durch hohen Grundwasserflurabstand - Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers sinnvoll und möglich ist
Oberflächengewässer - Geicher Bach grenzt an das Plangebiet		
Fazit Aufgrund der geplanten Nutzung sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten, da der angrenzende Graben von der Planung nicht betroffen ist.		

Schutzgut Klima und Luft – L 5		
Bestand	Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen (Prognose)
Klimatope - Freilandklima im Übergang zum Vorstadtklima	- Klimatop mit Ausgleichsfunktion	- Veränderung in Richtung Vorstadtklima
Luftaustauschfunktion - Ausgleichsraum - Vorbelastung durch angrenzende Bebauung	- Angrenzende B 264 mit potenzieller Luftbelastungswirkung	- Teilverlust eines Ausgleichsraums durch Bebauung - Keine erhebliche Veränderung der

- Angrenzende B 264 mit potenzieller Luftbelastungswirkung		Belüftungssituation bei lockerer Wohnbebauung zu erwarten, geringe Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen
--	--	---

Fazit

Aufgrund der geplanten Wohnnutzung sind nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Die Beeinträchtigungen können durch Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ggf. gemindert werden.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung – L 5

Bestand	Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen (Prognose)
<u>Landschaftsbild</u> - Landwirtschaftlich geprägter Raum - Vorbelastung durch die Nähe zur B 264 und Blick auf das Kraftwerk Weisweiler	- Mittlere Landschaftsbildqualität aufgrund der Bördelandschaft einschließlich Resten traditioneller, landwirtschaftlicher Flächen mit Viehwirtschaft auf den Hangbereichen sowie Gräben zur Entwässerung	- Beanspruchung einer teilweise durch Straßen- und Wohngebietsnähe vorbelasteten Grünfläche am Siedlungsrand mit prägenden Gräben
<u>Erholungsfunktion</u> - Lage im großräumigen Naturraum - Blickbeziehung in die Landschaft	Bedeutung für lokale Erholung	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch bauliche Entwicklung

Fazit

Es ist nur mit kleinflächiger Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die bauliche Entwicklung zu rechnen.

Schutzgut Mensch und Gesundheit – L 5

Bestand	Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen (Prognose)
<u>Immissionen</u> - Angrenzend an unmittelbare Wohnbebauung - Vorbelastung durch Straßenlärm der B 264	- Vorbelastung während der Tagesstunden	- Ggf. werden Lärmschutzmaßnahmen erforderlich

Fazit

Im Hinblick auf die geplante Wohnbebauung sind Beeinträchtigungen durch Verkehrslärmimmissionen von der B 264 zu prognostizieren. Aus diesem Grund sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Die Beeinträchtigungen können durch Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemindert werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter – L 5

Bestand	Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen (Prognose)
<u>Kulturgüter</u> - Nicht vorhanden		
<u>Sachgüter</u> - Landwirtschaftliche Fläche	- Hohes, landwirtschaftliches Standortpotenzial	- Verlust ertragreicher, landwirtschaftlicher Flächen

Fazit

Es ist mit mäßigen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen, da teilweise ertragsreiche Agrarstandorte als Restflächen am Siedlungsrand mit eingeschränkter Nutzbarkeit beansprucht werden.

Räumliche Zielvorgaben – L 5

Schutzgebiete:

- Nicht vorhanden, angrenzend an Landschaftsschutzgebiet „Wehebach zwischen Langerwehe und Luchem“, strukturreiche Ortsrandlage in der Börde

Regionalplan: Allgemeiner Siedlungsbereich und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich

Landschaftsplan: Entwicklungsziel 2, Anreicherung einer Landschaft

Masterplan Indeland:

Zielabweichung – L 5**Fazit:**

Die Planung entspricht den Vorgaben der Regionalplanung. Den räumlichen Zielvorgaben der umweltbezogenen Fachplanungen wird weitestgehend gefolgt.

Nullvariante – L 5

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist eine Fortführung der ackerbaulichen Nutzung zu erwarten. D.h. die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und das Landschaftsbild werden ihre bisherigen Funktionen für den Naturhaushalt in dem bisherigen Umfang und unter Berücksichtigung der derz. Nutzung erfüllen.

Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz – L 5

- Landschaftliche Einbindung des Siedlungsrandes in den Freiraum
- Lockere Bebauung mit ortstypischen Gehölzen
- Beschränkung der Geschosshöhe
- Minimierung des Versiegelungsgrades
- Erhalt des angrenzenden Grabens mit Saumstrukturen
- Lärmschutzmaßnahmen ggf. in Teilbereichen
- Berücksichtigung landschaftlicher Hauptentwicklungsachsen
- Entwicklung von Uferrandstreifen

Überschlägige Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung - L 8

L 5	Wohnbaufläche Langerwehe 5	38.491 m²
------------	-----------------------------------	-----------------------------

A. Ausgangszustand

1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche (in m ²)	Grundwert A	Gesamt- korrektur-faktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Flächenwert (Sp 3 x Sp 6)
3.1	Acker	36.909	2	1	2	73.818
	Bestandsbebauung	1.582				
	Summe	38.491				73.818

B. Planungszustand

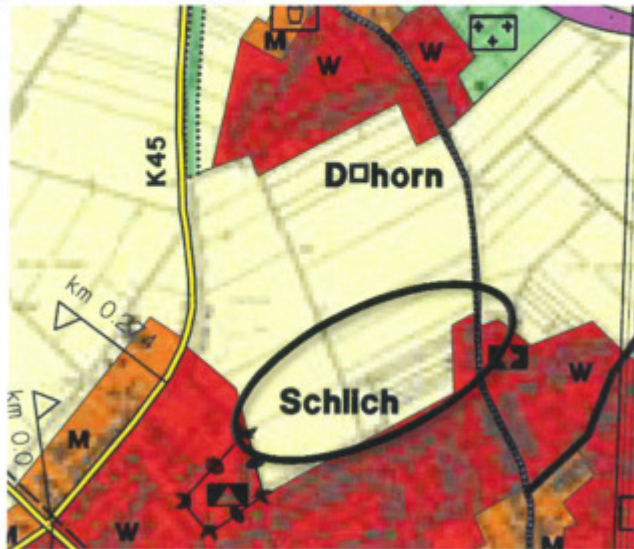
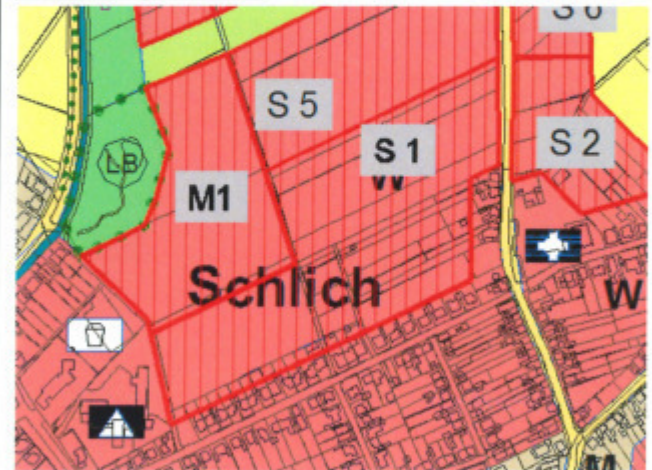
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche (in m ²)	Grundwert A	Gesamt- korrektur-faktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Flächenwert (Sp 3 x Sp 6)
1.1	Bebauung	13.994	0	1	0	0
4.3	Gartenland	20.990	2	1	2	41.981
	Bestandsbebauung	1.582				
	5 % Potenzieller Ausgleich im Plangebiet	1.925	5	1	5	9.625
	Summe	38.491				51.606

C. Differenzwert B - A:**-22.212**

SCHLICH**Prüffläche Nr.: SCHLICH – S 1 – Wohnen**

Größe:	Ort:	Status FNP alt:	Status FNP neu:
55.697,94 m ²	Schlich	Flächen für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche

Gemarkung: Schlich-D'Horn – Flur 2 – Flurstück Nr.: 134, 136, 137, 138, 168, 222, 306 tlw., 307 tlw., 310 tlw., 311 tlw., 312, 313, 314, 315, 316 tlw., 434 tlw., 436 tlw., 446, 447, 458, 459 tlw.

Darstellung FNP alt**Darstellung FNP neu****Luftbild****Foto(s)****Kurzbeschreibung:**

Ackerflächen, angrenzend Wohnbebauung

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (Konfliktintensität)

konfliktarm

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biodiversität) – S 1

Bestand	Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen (Prognose)
<u>Lebensräume, Biotope, Schutzstatus</u> - Ackerfläche	- Keine Schutzgebiete oder schutzwürdige Bereiche im Plangebiet vorhanden	- Beanspruchung von Biotoptypen mit geringem Wert
<u>Artenschutz</u> - Keine nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten - Sichtung: Krähen	- Fläche voraussichtlich mit geringer Bedeutung für planungsrelevante Arten	- Verlust von Ackerflächen als mögliches Nahrungshabitat und Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte - Ausweichhabitate vorhanden, Artenschutzkonflikte sind durch Empfehlungs- und Schutzmaßnahmen einzuschränken

Fazit

Es ist mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen, da genügend Ausweichhabitate vorhanden sind.

Schutzgut Boden – S 1		
Bestand	Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen (Prognose)
<u>Naturnähe und Schutzwürdigkeit</u> - Pseudogley , mittlere nutzbare Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss - Schutzwürdigkeit: Nicht bewertet		- Gering bis mäßig. Geringfügige Beanspruchung von natürlichem Boden
<u>Bodenbelastung</u> - Keine Altlasterverdachtsfälle vorhanden		
Fazit Aufgrund der hohen Bedeutung des Schutzgutes Boden in diesem Raum sind mittlere bis hohe Umweltauswirkungen zu erwarten.		

Schutzgut Wasser – S 1		
Bestand	Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen (Prognose)
<u>Grundwasser</u> - Grundwasserstufe: Stufe 0 - ohne Grundwasser - Flurabstand: hoch - Grundwasser ist nicht vorhanden - Versickerung: staunass - VSA, Mulden-Rigolen-Systeme (Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung)	- Geringe Bedeutung - Grundwasser ist nicht vorhanden	- Geringe Beeinträchtigung - Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers sinnvoll und möglich ist. HINWEIS - Bodenuntersuchungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich
<u>Oberflächengewässer</u> - Nicht vorhanden, unmittelbare Nähe Regenrückhaltebecken angrenzend, Schlichbach		
Fazit Aufgrund der geplanten Nutzung sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten, da der angrenzende Graben von der Planung nicht betroffen ist.		

Schutzgut Klima und Luft – S 1		
Bestand	Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen (Prognose)
<u>Klimatope</u> - Freilandklima	- Klimatop mit Ausgleichsfunktion	- Veränderung in Richtung Vorstadtklima
<u>Luftaustauschfunktion</u> - Ausgleichsraum; geringe Vorbelastung durch angrenzende Bebauung		- Teilverlust des Ausgleichsraumes durch Bebauung - Keine erhebliche Veränderung der Belüftungssituation bei lockerer Wohnbebauung zu erwarten; geringe Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen
Fazit Aufgrund der geplanten Wohnbebauung sind nur geringe Auswirkungen zu erwarten.		

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung – S 1		
Bestand	Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen (Prognose)
<u>Landschaftsbild</u> - Landwirtschaftlich geprägter Raum	- Aufgrund des offenen Landschaftsraums mittlere Landschaftsbildqualität	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch bauliche Entwicklung
<u>Erholungsfunktion</u> - Lage im großzügigen Naturraum - Blickbeziehung in die Landschaft und den Gehölzbestand des geschützten Landschaftsbestandteil	- Bedeutung für lokale Erholung	
Fazit Es ist mit kleinflächiger Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch bauliche Entwicklung zu rechnen.		

Schutzgut Mensch und Gesundheit – S 1		
Bestand	Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen (Prognose)
<u>Immissionen</u> - Angrenzende Wohnbebauung, Schlicher Straße	-	- Lärmimmissionen prüfen

Fazit

Im Hinblick auf die geplante Wohnbebauung sind Beeinträchtigungen sind geringe Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter – S 1

Bestand	Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen (Prognose)
<u>Kulturgüter</u> - Keine Bau- und Bodendenkmäler vorhanden		
<u>Sachgüter</u> - Landwirtschaftliche Fläche	- Hohes landwirtschaftliches Standortpotenzial	- Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen

Fazit

Es ist mit mäßigen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen, da Agrarstandorte am Siedlungsrand mit eingeschränkter Nutzbarkeit beansprucht werden.

Räumliche Zielvorgaben – S 1

Schutzgebiete:

- Nicht vorhanden

Regionalplan: Allgemeiner Siedlungsbereich

Landschaftsplan: Entwicklungsziel 2, Anreicherung der Landschaft

Masterplan Indeland: -

Zielabweichung – S 1**Fazit:**

Die Planung entspricht den Vorgaben der Regionalplanung. Den räumlichen Zielvorgaben der umweltbezogenen Fachplanungen wird weitestgehend gefolgt.

Nullvariante – S 1

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist eine Fortführung der ackerbaulichen Nutzung zu erwarten. D.h. die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und das Landschaftsbild werden ihre bisherigen Funktionen für den Naturhaushalt in dem bisherigen Umfang und unter Berücksichtigung der derz. Nutzung erfüllen.

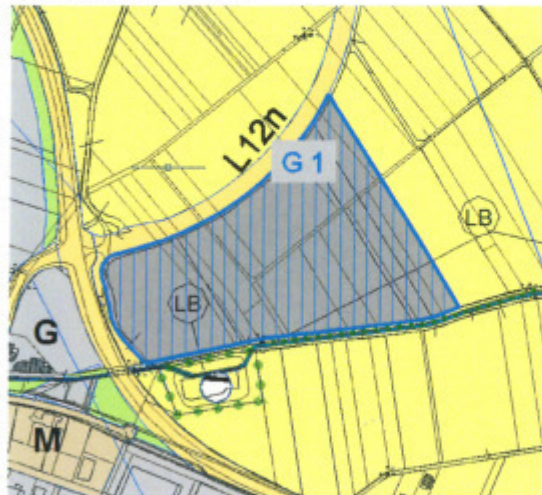
Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz – S 1

- Landschaftliche Einbindung des Siedlungsrandes in den Freiraum
- Lockere Bebauung mit ortstypischen Gehölzen
- Beschränkung der Geschosshöhe
- Aufforstung geplante Grünfläche am Schlichbach
- Anlage eines Grünzuges zwischen D'Horn und Schlich gem. § 9(1)25a BauGB
- Herstellung von straßenbegleitenden Gehölzstrukturen
- Minimierung des Versiegelungsgrades

Überschlägige Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung - S 1

S 1 Wohnbaufläche Schlich 1			55.698 m²			
A. Ausgangszustand						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche (in m²)	Grundwert A	Gesamt- korrektur-faktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Flächenwert (Sp 3 x Sp 6)
3.1	Acker	55.698	2	1	2	111.396
	Summe	55.698				111.396
B. Planungszustand						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche (in m²)	Grundwert A	Gesamt- korrektur-faktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Flächenwert (Sp 3 x Sp 6)
1.1	Bebauung	21.165	0	1	0	0
4.3	Gartenland	31.748	2	1	2	63.496
	5 % Potenzieller Ausgleich im Plangebiet	2.785	5	1	5	13.925
	Summe	55.698				77.421
C. Differenzwert B - A:						-33.975

GEWERBEFLÄCHEN

Prüffläche Nr.: G 1 – Gewerbefläche			
Größe:	Ort:	Status FNP alt:	Status FNP neu:
71.260,21 m ²	Gewerbefläche zwischen Langerwehe und Obergeich	Flächen für die Landwirtschaft	Gewerbeflächen
Gemarkung: Gemarkung: Jüngersdorf – Flur 13 – Flurstücke Nr. 95, 101			
Darstellung FNP alt		Darstellung FNP neu	
			
Luftbild		Foto(s)	
			
Kurzbeschreibung: Großflächige Ackerflächen			
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (Konfliktintensität)			bedingt / mäßig konflikt-arm

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biodiversität) – G 1		
Bestand	Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen (Prognose)
<u>Lebensräume, Biotope, Schutzstatus</u> - Vorwiegend Ackerflächen sowie befestigte Wege zur Feldbewirtschaftung vorhanden - Angrenzender Randbereich Geschützter Landschaftsbestandteil: Lineare Gewässerstrukturen mit ihren Uferbereichen und Säumen und Gehölzbestand Rückhaltebecken nördlich Jüngersdorf	- Keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Bereiche vorhanden	- Beanspruchung von Biotoptypen mit geringem Wert
<u>Artenschutz</u> - Aufgrund der Nutzung und der Biotopstruktur sowie der Nähe zur Au-	- Vermutlich wichtiger Lebensraum für die Feldlerche	- Verlust von Ackerflächen als mögliches Nahrungshabitat, Fortpflan-

tobahn A 4, zur L 12n und zur B 264 sind Vorkommen planungsrelevanter Arten nur als Nahrungshabitat zu erwarten - Sichtung: Krähen, Feldlerche		zungs- und Ruhestätte - Störwirkung, jedoch auch Ausweichhabitate vorhanden - Vertiefende Prüfung auf Vorkommen auf der Ebene des Bebauungsplans empfohlen; Artenschutzkonflikte nicht absehbar
---	--	--

Fazit
Es ist mit mäßigen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen, da genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine vertiefende Prüfung hinsichtlich Brutplätzen der Feldlerche wird auf Bebauungsplanebene jedoch empfohlen.

Schutzgut Boden – G 1

Bestand	Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen (Prognose)
<u>Naturnähe und Schutzwürdigkeit</u> - Größtenteils „ Typische Braunerde “, geringe Überprägung des Bodens aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung; schutzwürdige fruchtbare Böden (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit) - Geringer Flächenanteil „Typische Pseudogley“, zum Teil „Parabraunerde-Pseudogley“	- Hohe Bedeutung aufgrund der geringen Überprägung der Böden und aufgrund der schutzwürdigen Bodentypen	- Hohe Beeinträchtigung durch Versiegelung / Inanspruchnahme schutzwürdiger und naturnaher Böden
<u>Bodenbelastung</u> - Keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden		

Fazit
Aufgrund der Beanspruchung schutzwürdiger Böden ist insgesamt mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Wasser – G 1

Bestand	Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen (Prognose)
<u>Grundwasser</u> - Boden ist für eine Versickerung des Grundwassers ungeeignet	- Geringe Bedeutung für den Grundwasserhaushalt aufgrund des sehr hohen Grundwasserflurabstands	- Geringe Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts durch hohen Grundwasserflurabstand - Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers sinnvoll und möglich ist. HINWEIS: - Bodenuntersuchungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich
<u>Oberflächengewässer</u> - Angrenzend: Geicher Bach (Geschützter Landschaftsbestandteil; lineare Gewässerstrukturen mit ihren Uferbereichen und Säumen)		- Keine negativen Veränderungen zu erwarten, da das Oberflächenwasser in seinem Bestand erhalten bleibt

Fazit
Aufgrund der hohen Beanspruchung schutzwürdiger Böden ist insgesamt mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Klima und Luft – G 1

Bestand	Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen (Prognose)
<u>Klimatope</u> - Freilandklima	- Klimatop mit Ausgleichsfunktion	- Veränderung in Richtung Vorstadtklima
<u>Luftaustauschfunktion</u> - Ausgleichsraum; Vorbelastung durch angrenzende Bebauung - Angrenzende B 264 und L 12n mit potenzieller Luftbelastungswirkung	- Angrenzende B 264 und L 12n mit potenzieller Luftbelastungswirkung	- Teilverlust des Ausgleichsraums durch Bebauung - Keine erhebliche Veränderung der Belüftungssituation bei lockerer Gewerbebebauung zu erwarten; geringe Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen

Fazit
Aufgrund der geplanten Gewerbeflächen sind nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Die Beeinträchtigungen können durch Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ggf. gemindert werden.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung – G 1		
Bestand	Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen (Prognose)
<u>Landschaftsbild</u> - Landwirtschaftlich geprägter Raum - Vorbelastung durch die Nähe zur B 264 und L 12n	- Aufgrund des großflächigen, offenen Landschaftsraums, jedoch mit technogener Vorbelastung (Windräder, Kraftwerk) und Straßennähe mittlere Landschaftsbildqualität	- Beanspruchung eines Freiraums in Straßennähe mit insgesamt mittlerer Landschaftsbildqualität und technogener Vorbelastung (Windräder, Kraftwerk)
<u>Erholungsfunktion</u> - Lage im großräumigen Naturraum - Blickbeziehung in die Landschaft	- Bedeutung für lokale Erholung	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch bauliche Entwicklung
Fazit Es ist kleinflächiger Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch bauliche Entwicklung zu rechnen; offener Landschaftsraum geht verloren.		

Schutzgut Mensch und Gesundheit – G 1		
Bestand	Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen (Prognose)
<u>Immissionen</u> - Angrenzend an unmittelbare Wohnbebauung - Vorbelastung durch Straßenlärm der B 264 und L 12n	- Vorbelastung während der Tagesstunden	- Ggf. werden Lärmschutzmaßnahmen erforderlich
Fazit Im Hinblick auf die geplanten Gewerbeflächen sind Beeinträchtigungen durch Verkehrslärmimmissionen von den der B 264 / L 12n zu prognostizieren, jedoch im Hinblick auf die Art der Flächennutzung nicht unbedingt relevant. Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind zu prüfen.		

Schutzgut Kultur- und Sachgüter – G 1		
Bestand	Bewertung Ist-Zustand	Auswirkungen (Prognose)
<u>Kulturgüter</u> - Nicht vorhanden		
<u>Sachgüter</u> - Landwirtschaftliche Nutzflächen	- Hohes landwirtschaftliches Potenzial	- Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen
Fazit Es ist mit mäßigen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen, da teilweise ertragsreiche Agrarstandorte als Restflächen am Gewerbeflächenrand mit eingeschränkter Nutzbarkeit beansprucht werden.		

Räumliche Zielvorgaben – G 1	
Schutzgebiete: - Nicht vorhanden; angrenzend geschützter Landschaftsbestandteil – lineare Gewässerstrukturen mit ihren Uferbereichen und Säumen (Geicher Bach westlich von Obergeich), gehölzbestandenes Regenrückhaltebecken nördlich Jüngersdorf	
Regionalplan:	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
Landschaftsplan:	Entwicklungsziel 2, Anreicherung einer Landschaft
Masterplan Indeland:	Handlungsschwerpunkt Gewerbe

Zielabweichung – G 1
Fazit: Die Planung entspricht den Vorgaben der Regionalplanung. Den räumlichen Zielvorgaben der umweltbezogenen Fachplanungen wird weitestgehend gefolgt.

Nullvariante – G 1
Bei Nicht-Durchführung der Planung ist eine Fortführung der ackerbaulichen Nutzung zu erwarten. D.h. die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und das Landschaftsbild werden ihre bisherigen Funktionen für den Naturhaushalt in dem bisherigen Umfang und unter Berücksichtigung der derz. Nutzung erfüllen.

Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz – G 1
➤ Lockere Bebauung mit ortstypischen Gehölzen ➤ Beschränkung der Geschosshöhe ➤ Minimierung des Versiegelungsgrades ➤ Erhalt des angrenzenden Grabens mit Saumstrukturen und Wahrung der Abstandsflächen ➤ Berücksichtigung landschaftlicher Hauptentwicklungsachsen

Überschlägige Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung – G 1GE 1 Gewerbeflächen 71.260 m²**A. Ausgangszustand**

1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche (in m ²)	Grundwert A	Gesamt- korrektur-faktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Flächenwert (Sp 3 x Sp 6)
3.1	Acker	71.260	2	1	2	142.520
	Summe	71.260				142.520

B. Planungszustand

1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche (in m ²)	Grundwert A	Gesamt- korrektur-faktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Flächenwert (Sp 3 x Sp 6)
1.1	Bebauung	54.158	0	1	0	0
4.5	Gewerbegrün	13.539	2	1	2	27.079
	5 % Potenzieller Ausgleich im Plangebiet	3.563	5	1	5	17.815
	Summe	71.260				44.894

C. Differenzwert B - A:

-97.627

Gesamtübersicht der standortbezogenen Umweltprüfung

06.10.2018

Nr.	Prüfflächen-Nr.:	Bezeichnung Prüffläche	Größe in m²	Pot. Ausgleich in Erweiterungs-flächen 5 % Ausgleich inkl. (m²)	Defizit / Ergebnis Eingriffsbilanzierung (Biotopwertpunkte) 5 % Ausgleich inkl. (BWP)	Gesamt- ergebnis Umwelt- prüfung
Erweiterungsflächen: Wohnbebauung						
D'HORN						
1	D 1	Wohnbaufläche D'horn 1	20.543 m²	1.027 m²	-12.532 BWP	
HAMICH						
2	HA 2	Wohnbaufläche Hamich 2	10.222 m²	511 m²	-6.236 BWP	
LANGERWEHE						
3	L 1	Wohnbaufläche Langerwehe 1	11.897 m²	595 m²	-42.947 BWP	
4	L 2	Wohnbaufläche Langerwehe 2	48.773 m²	2.439 m²	-29.754 BWP	
6	L 3	Wohnbaufläche Langerwehe 3	87.465 m²	4.373 m²	-46.629 BWP	
7	L 5	Wohnbaufläche Langerwehe 5	38.491 m²	1.925 m²	-22.212 BWP	
8	L 8	Wohnbaufläche Langerwehe 8	9.384 m²	469 m²	-5.726 BWP	
LUCHEM						
9	LU 2	Wohnbaufläche Luchem 2	12.555 m²	628 m²	-7.657 BWP	
MERODE						
10	M 1	Wohnbaufläche Merode 1	37.559 m²	1.878 m²	-22.910 BWP	
PIER						
11	P 1	Wohnbaufläche Pier 1	17.493 m²	875 m²	-10.674 BWP	
SCHLICH						
12	S 1	Wohnbaufläche Schlich 1	55.698 m²	2.785 m²	-33.975 BWP	
13	S 2	Wohnbaufläche Schlich 2	15.921 m²	796 m²	-9.712 BWP	
14	S 3	Wohnbaufläche Schlich 3	8.214 m²	411 m²	-5.014 BWP	
15	S 5	Wohnbaufläche Schlich 5	34.189 m²	1.709 m²	-20.858 BWP	
16	S 6	Wohnbaufläche Schlich 6	15.811 m²	791 m²	-9.648 BWP	
			424.224 m²	21.211 m²		

Erweiterungsflächen: Gewerbe

Gewerbefläche zwischen Langerwehe und Obergeich

17	GE 1	Gewerbefläche 1	71.260 m²	3.563 m²	-97.627 BWP	
			495.484 m²	24.774 m²	-384.111 BWP	
					-96.028 m²	(9.60 ha)
Wohnbauflächen Gesamt			424.224 m²	(42.42 ha)		
Gewerbeflächen Gesamt			71.260 m²	(7.13 ha)		
Gesamt			495.484 m²	(49.55 ha)		

Erweiterungsflächen: Grünflächen

L 2 nördlich	9.571 m²	(0.96 ha)
L 3 nördlich	14.884 m²	(1.49 ha)
D 1 südlich	14.543 m²	(1.45 ha)
38.998 m²	(3.90 ha)	

5 % Inkl.	Ausgleichflächenbedarf in Biotopwertpunkten	-384.111 BWP	
	Benötigter Ausgleich in m²	-96.028 m²	(9.60 ha)
	Ausgleich durch zusätzliche Grünflächen	38.998 m²	(3.90 ha)
	Zusätzlich benötigter Ausgleich in m²	-57.030 m²	(5.70 ha)

Konfliktintensität der geprüften Flächendarstellung



konfliktarm
bedingt / mäßig konfliktarm
bedingt / mäßig konfliktreich
konfliktreich



MASSNAHMENVORSCHLAG M.1: Anlage von Repräsentationsflächen aus Gräsern, Bodendeckern und Stauden

(B)



Attraktive Straßenrabatte und große Frei-
flächen zu allen Jahreszeiten mit Stauden
und Gräsern (770 m²)

(Biotopwert Vorher: 770 Pkt.
Biotopwert Nachher: 3.080 Pkt.
Differenz: + 2.310 Pkt.)

Datum:	Bearbeiter:	Zeichner:	Vermerk:
10.07.2018	Scheller	Thom	Maßnahmenvorschlag, Obstwiese

LANDSCHAFTSPLANUNG-STADTPLANUNG-GARTENARCHITEKTUR PLANUNGSGRUPPE SCHELLER

Projekt: Umweltbericht zur Neuaufstellung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerwehe

Planinhalt: Raumempfindlichkeit (M1)
Suchräume für Ausgleichsmaßnahmen

Projektnummer: 1319-9.M1

Auftraggeber: Gemeinde Langerwehe

Format: DIN A4

Maßstab: 1 : 1.000

0 5 10 20 30 50 m





GEMEINDE LANGERWEHE

Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



MASSNAHMENVORSCHLAG M.2: Renaturierung Fließgewässer (G)



Renaturierung Geicher Bach (9.590 m²)

(Biotopwert Vorher: 16.294 Pkt.
Biotopwert Nachher: 67.130 Pkt.
Differenz: + 50.836 Pkt.)

Datum:	Bearbeiter:	Zeichner:	Vermerk:
10.07.2018	Scheller	Thorn	Maßnahmenvorschlag, Obsteresse

LANDSCHAFTSPLANUNG-STADTPLANUNG-GARTENARCHITEKTUR PLANUNGSGRUPPE SCHELLER

Umweltbericht zur Neuaufstellung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerwehe
Raumempfindlichkeit (M2)
Suchräume für Ausgleichsmaßnahmen Projektnummer: 1319-9.M2

Auftraggeber: Gemeinde Langerwehe
Format: DIN A4
Maßstab: 1 : 2.000



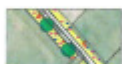


GEMEINDE LANGERWEHE

Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



MASSNAHMENVORSCHLAG M.3: Anlage von Wildkrautflächen und Baumreihen (**AW** + **B**)



Anlage von Wiesen und Säumen für die freie Landschaft tw. mit Baumreihe (9.590 m²)

(Biotopwert Vorher: 6.744 Pkt.
Biotopwert Nachher: 22.982 Pkt.
Differenz: + 16.238 Pkt.)

Datum:	Bearbeiter:	Zeichner:	Vermerk:
10.07.2018	Scheller	Thom	Maßnahmenvorschlag, Obsterwe

LANDSCHAFTSPLANUNG-STADTPLANUNG-GARTENARCHITEKTUR PLANUNGSGRUPPE SCHELLER

Projekt: Umweltbericht zur Neuaufstellung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerwehe
Raumempfindlichkeit (M3)
Planinhalt: **Suchräume für Ausgleichsmaßnahmen** Projektnummer: 1319-9.M3

Auftraggeber: Gemeinde Langerwehe

Format: DIN A4

Maßstab: 1 : 2.000





GEMEINDE LANGERWEHE

Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



MASSNAHMENVORSCHLAG M.4: Obstwiese mit Schnitthecke (O + S)



Entwicklung einer Obstwiese (6.420 m²) mit Schnitthecke

(Biotopwert Vorher: 12.840 Pkt.
Biotopwert Nachher: 38.520 Pkt.
Differenz: + 25.680 Pkt.)

Datum:	Bearbeiter:	Zeichner:	Vermerk:
10.07.2018	Scheller	Thom	Maßnahmenvorschlag, Obstwiese

LANDSCHAFTSPLANUNG-STADTPLANUNG-GARTENARCHITEKTUR PLANUNGSGRUPPE SCHELLER

Projekt: Umweltbericht zur Neuaufstellung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerwehe
Planinhalt: **Raumempfindlichkeit (M4)**
Suchräume für Ausgleichsmaßnahmen Projektnummer: 1319-9.M4

Auftraggeber: Gemeinde Langerwehe

Format: DIN A4

Maßstab: 1 : 2.000



Biodiversität in der Aue – Magerrasen und Auwald

Im Mittelgebirge: silikatischer, fein- bis grobmaterialreicher Mittelgebirgsfluss

Mit dem Austritt aus dem Mittelgebirge Beginn der Furkationszone: Kiesgeprägter Tieflandfluss

Hierbei handelt es sich landesweit um einen seltenen Typ (lediglich 1,5% NRW = 210km)

Die Rur konnte vor dem Bau der Talsperren aufgrund der natürlichen Abflussmenge und des relativ starken Gefälles groben Schotter sehr weit in die Niederung transportieren.

Bisherige Termine und Untersuchungen

1984 Landschaftsplan Ruraue

1995 Gewässerauenprogramm Rur

2004 Anpassung des LP an die Vorgaben FFH

31.10.2008 Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet Rurmäander

28.09.2010 Anfrage der Verbände zum Offenlandverlust in der Ruraue

März 2011 Zielartenkonzept Ruraue durch Biostation

06.08.2012: 1. Neophytenkonzept für den WVER durch Viebahn&Sell

04.11.2013 Bewertung der Ausgleichsflächen in der Ruraue durch Viebahn&Sell hinsichtlich der Qualität (Neophytenproblematik)

Juni 2014 Bereisung der Ruraue durch Landschaftsbeirat

26.03.2018 Fortschreibung Neophytenkonzept durch Viebahn&Sell

01.09.2018 LaNTD AG: Vorstellung der Machbarkeitsstudie, Masterarbeit zum Erhalt des Pappeldriesch in Barmen

08.10.2018 Landschaftsbeirat

FFH-Lebensraum 6510 trockene Glatthaferwiese



Trifolium striatum

Streifen-Klee

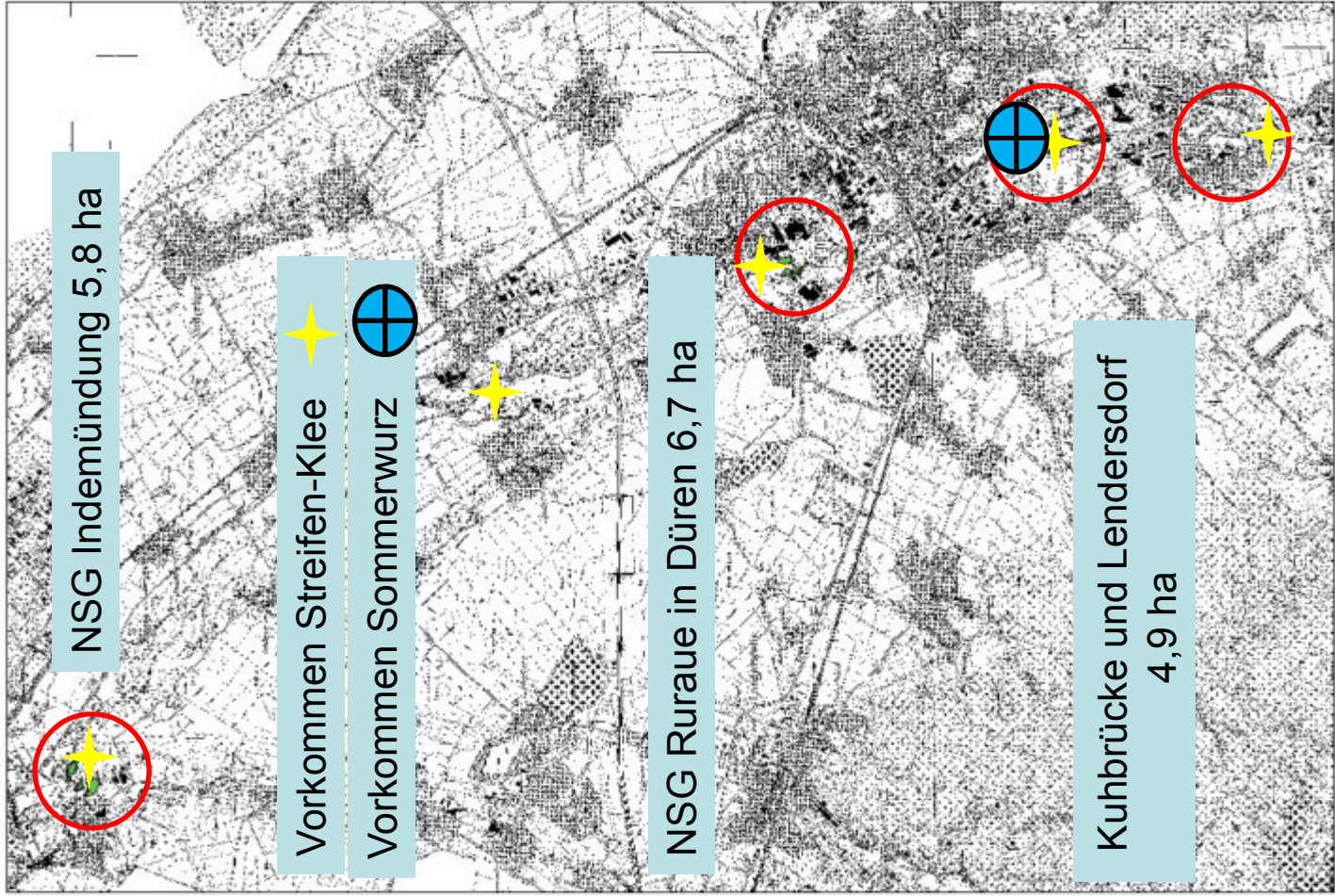
stark gefährdet in NRW



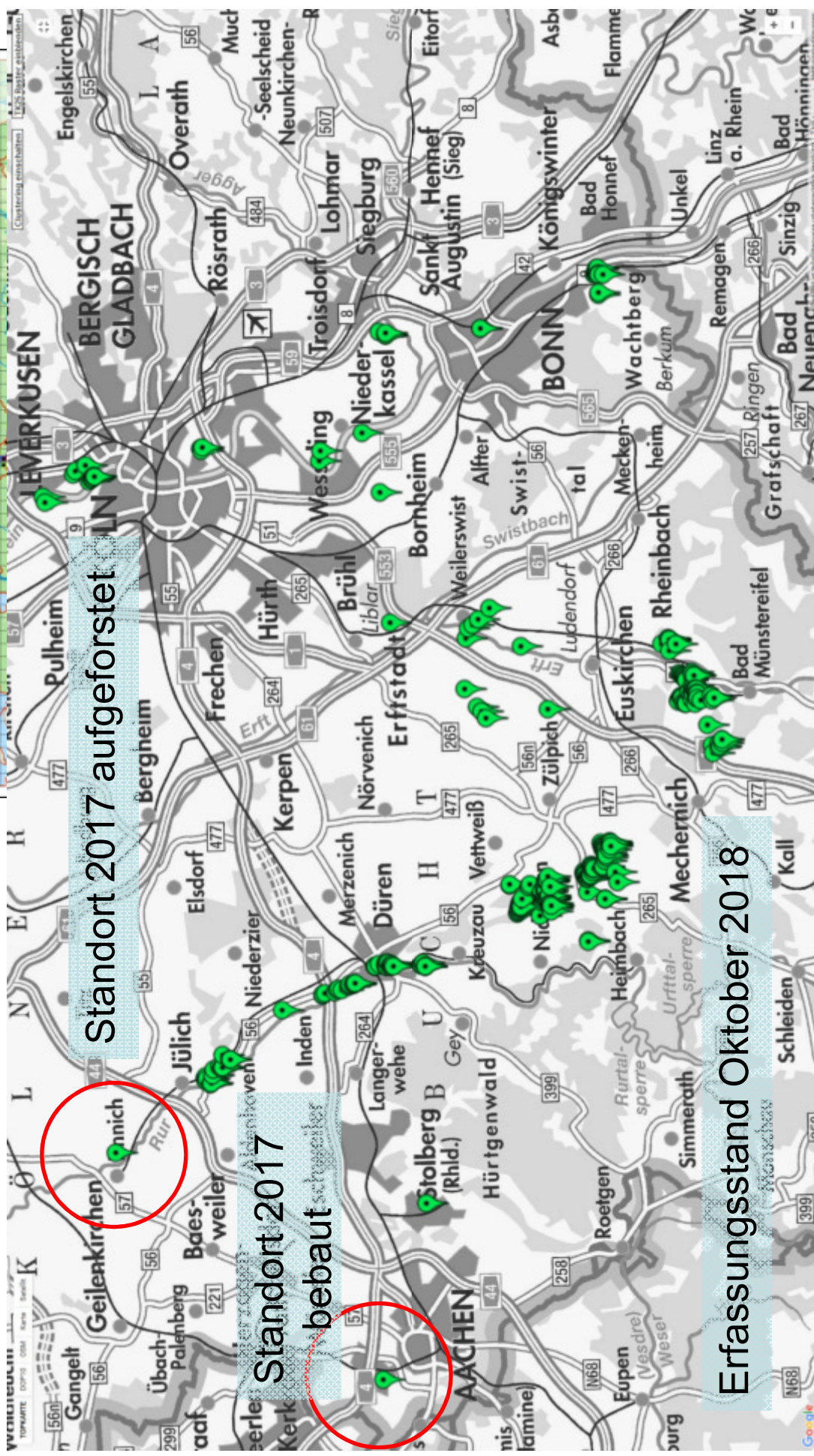
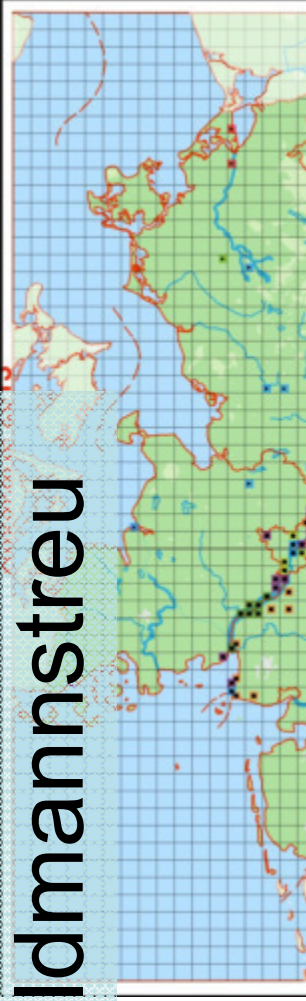
Orobancha purpurea

Purpure Sommerwurz;

stark gefährdet in NRW



Verbreitung Feldmannstreu





Montia arvensis
Acker-Quellkraut

Entwicklungsziel Auwald

an der Rur:

Weichholzaue: *Salicetum albae*, Silberweiden, Bruchweiden und Scharzpappel Bestand, der häufig und auch länger überfluteten Bereiche der Flüsse und Ströme

Hartholzaue: *Quercus-Ulmetum minoris*, periodisch überfluteter Standort: Stieleiche, Berg- und Flatterulme, Hainbuche

Entscheidendes Kriterium bei der Neuentwicklung von Auwäldern ist die Möglichkeit der Überflutung, Aufforstungen müssen somit in einer reaktivierten Primäraue oder neuangelegten Sekundäraue liegen

Randsumpf Burgauer Wald

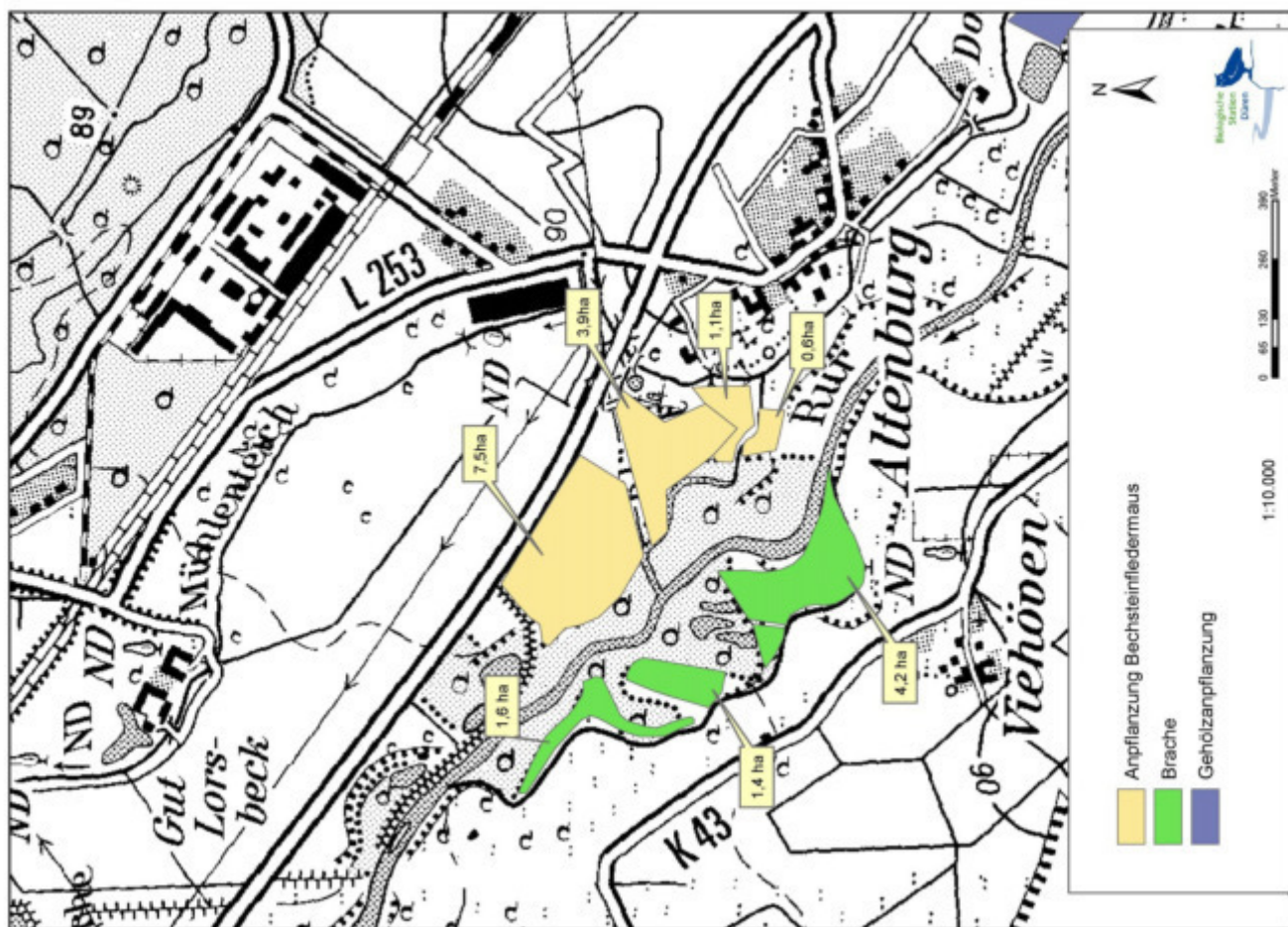
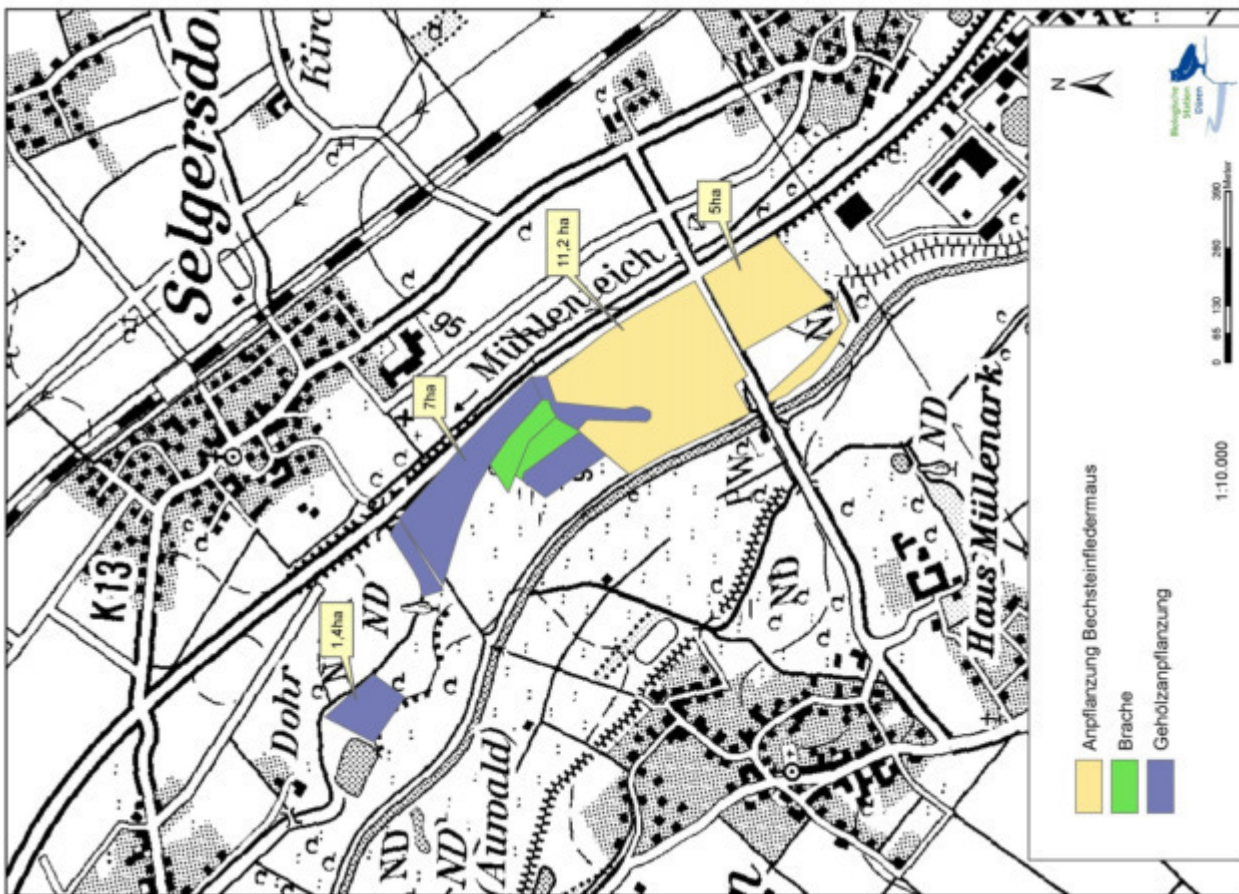


Aktuelle Situation: artenarme Gehölzpflanzungen
dominieren insbesondere den Bereich Ausgleich-
/Ersatz, Ökokonto Jülich, Linnich, wenn keine
Überflutung gegeben ist

RWE Bechsteinfledermaus

Seit einigen Jahren werden Anpflanzungen als Ausgleich für die Bechsteinfledermaus auch in der Ruraue vorgenommen, z. B. zwischen Rur und B56; alleine bei Selgersdorf, Altenburg auf Grünland 28ha in den letzten 3 Jahren

- Wie erfolgt die Flächenauswahl und welche Prüfung findet statt?
- Werden Planungen von Dritten berücksichtigt? Jetzt sind 28ha „fixiert“, weitere Entwicklungen im Sinne der WRRL blockiert, (Anlage Flutmulden, Auegewässer, Sekundäraue)
- Gibt es Restriktionen für Flächen, die von RWE nicht genutzt werden dürfen (z. B. hinsichtlich Steinkauz)?
- Ist die UNB im Abstimmungsprozess flächenscharf beteiligt?

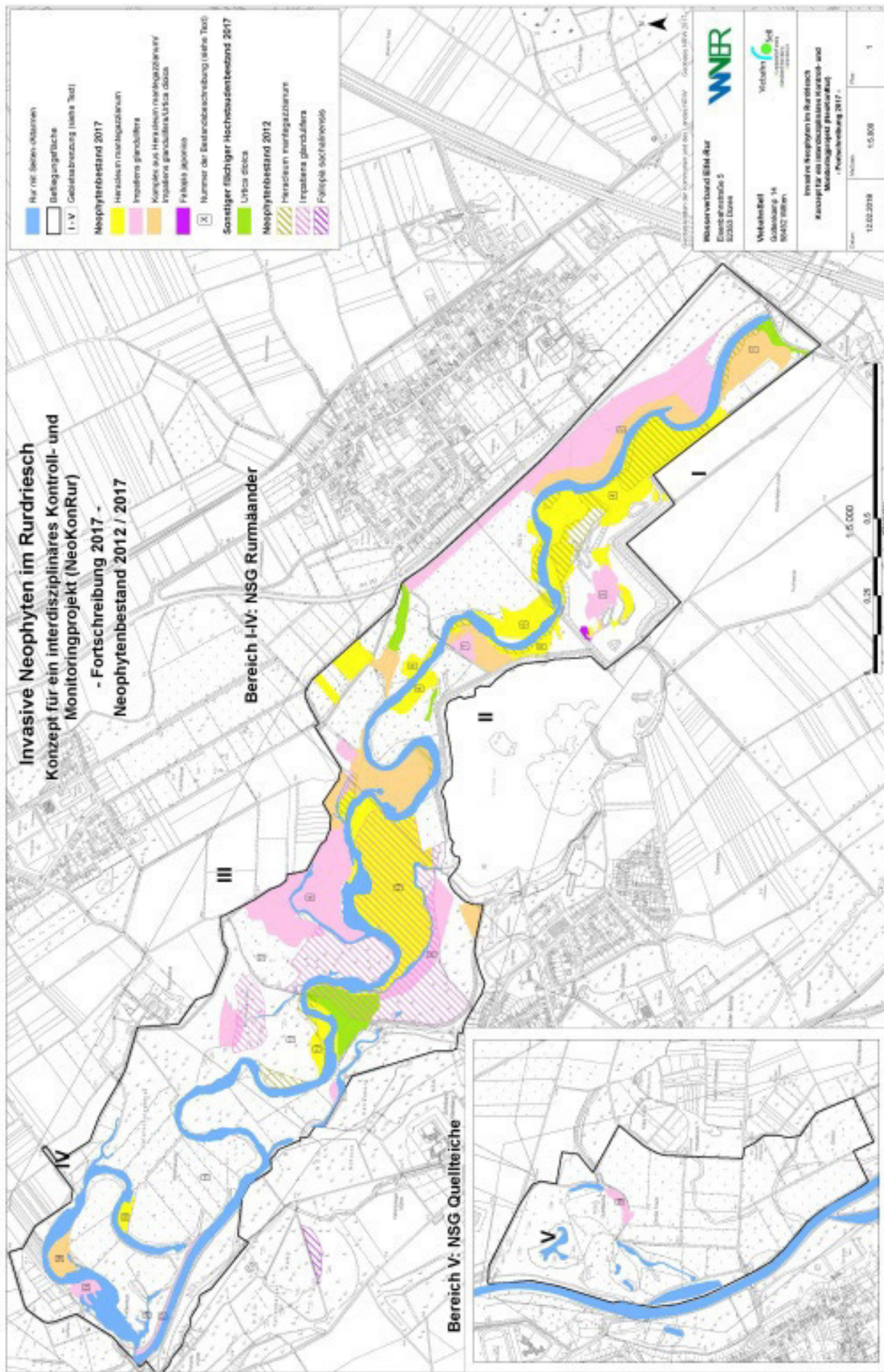


Invasive Neophyten im Rurdriesch Konzept für ein interdisziplinäres Kontroll- und Monitoringprojekt (NeoKonRur)

- Fortschreibung 2017 -
Neophytenbestand 2012 / 2017

Bereich I-IV: NSG Rumaänder

Bereich V: NSG Quellteiche



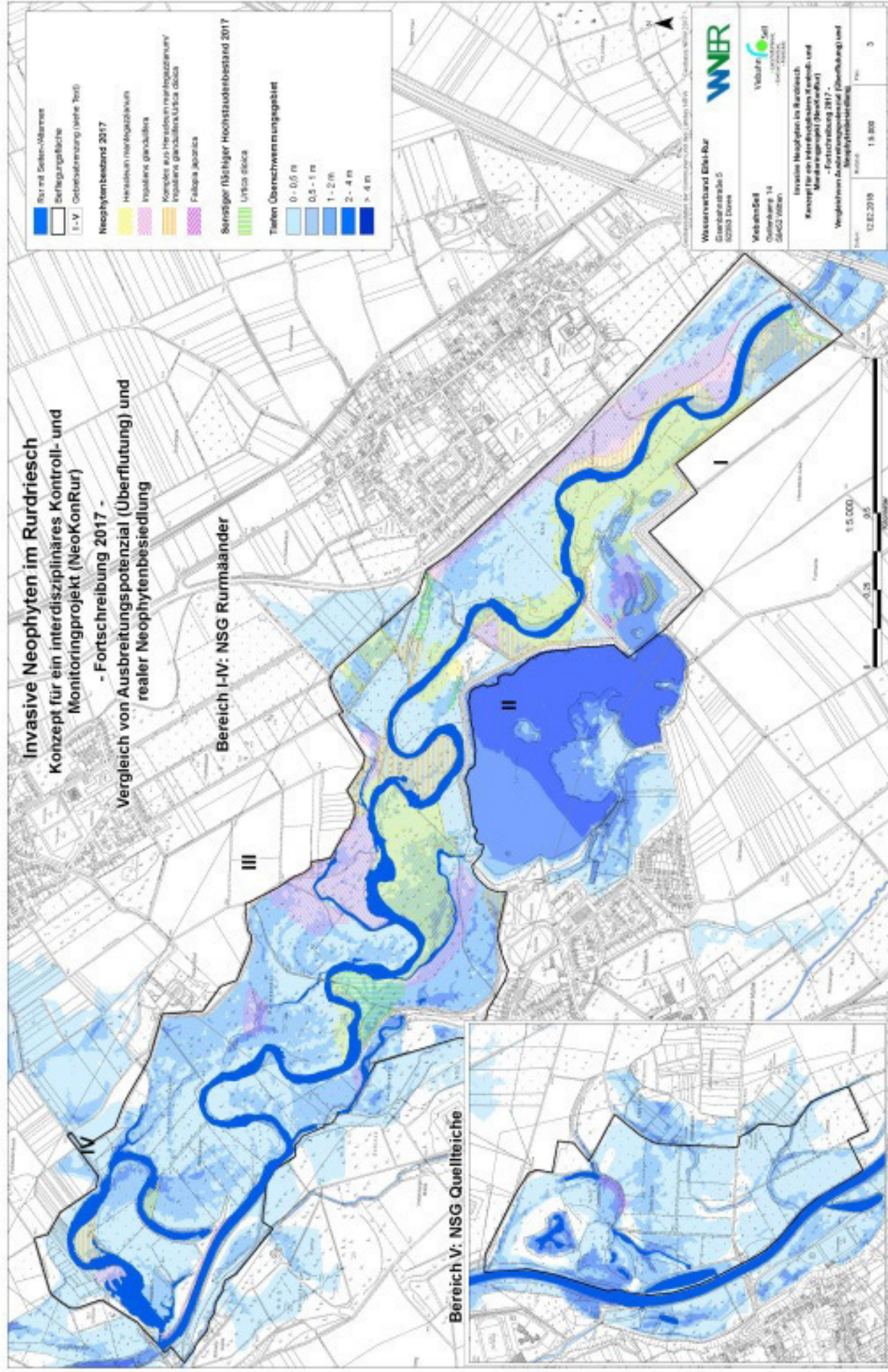
Wasserverband BfM für Emschergenähe 5 52353 Dorsten		WNR Wasserwirtschaftliche Niederrheinische Regierungsbehörde	
Verfahren: Gelände- und Luftbild- Kartierung	Verfahren: Gelände- und Luftbild- Kartierung	Invasive Neophyten im Rurdriesch Konzept für ein interdisziplinäres Kontroll- und Monitoringprojekt (NeoKonRur) - Fortschreibung 2017 -	
Datum:	12.02.2018	Umfang:	15.000
Blatt:		Seite:	1

Invasive Neophyten im Rurdriesch
Konzept für ein interdisziplinäres Kontroll- und
Monitoringprojekt (NeoKonRur)

- Fortschreibung 2017 -
Vergleich von Ausbreitungspotenzial (Überflutung) und
realer Neophytenbesiedlung

Bereich I-IV: NSG Rumänder

Bereich V: NSG Quellteiche



Ergebnisse der Untersuchungen von Viebahn&Sell

- Drastische Zunahme der Neophyten an Flächengroße und Dominanz seit 2012
- Betroffen sind insbesondere die direkten Uferbereiche, Kiesbänke und aufgegebene Pappeldrieschflächen, Grünlandflächen
- Keine Neophyten findet man in genutztem Grünland, Flächen ohne oder mit geringer Überflutungswahrscheinlichkeit und stark beschattende Gehölzbestände
- Bis dato sind noch keine Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt worden
- Viebahn&Sell schlagen teilweise zum Zurückdrängen der Neophyten eine extensive Beweidung der aus der Nutzung genommenen Ausgleichs- und Ökotoflächen vor.
- Hier muss Rechtssicherheit geschaffen werden durch Anpassung der Vorgaben, es soll das Zielbiotop Auwald nicht geändert werden

Maßnahmen Magerrasen im Rahmen Schutz- gebietsbetreuung Biostation (Fa. Zanders, Stadt Düren)



Trifolium striatum (Streifen-Klee);
stark gefährdet in NRW



Blaufl. Ödlandschrecke

- Entbuschung, Reaktivierung von
Magerrasen
- Abschieben bis auf den Rurschotter

Geburtshelferkröte



Photo: Achim Schumacher

Wechselkröte



Kleine Zangenlibelle

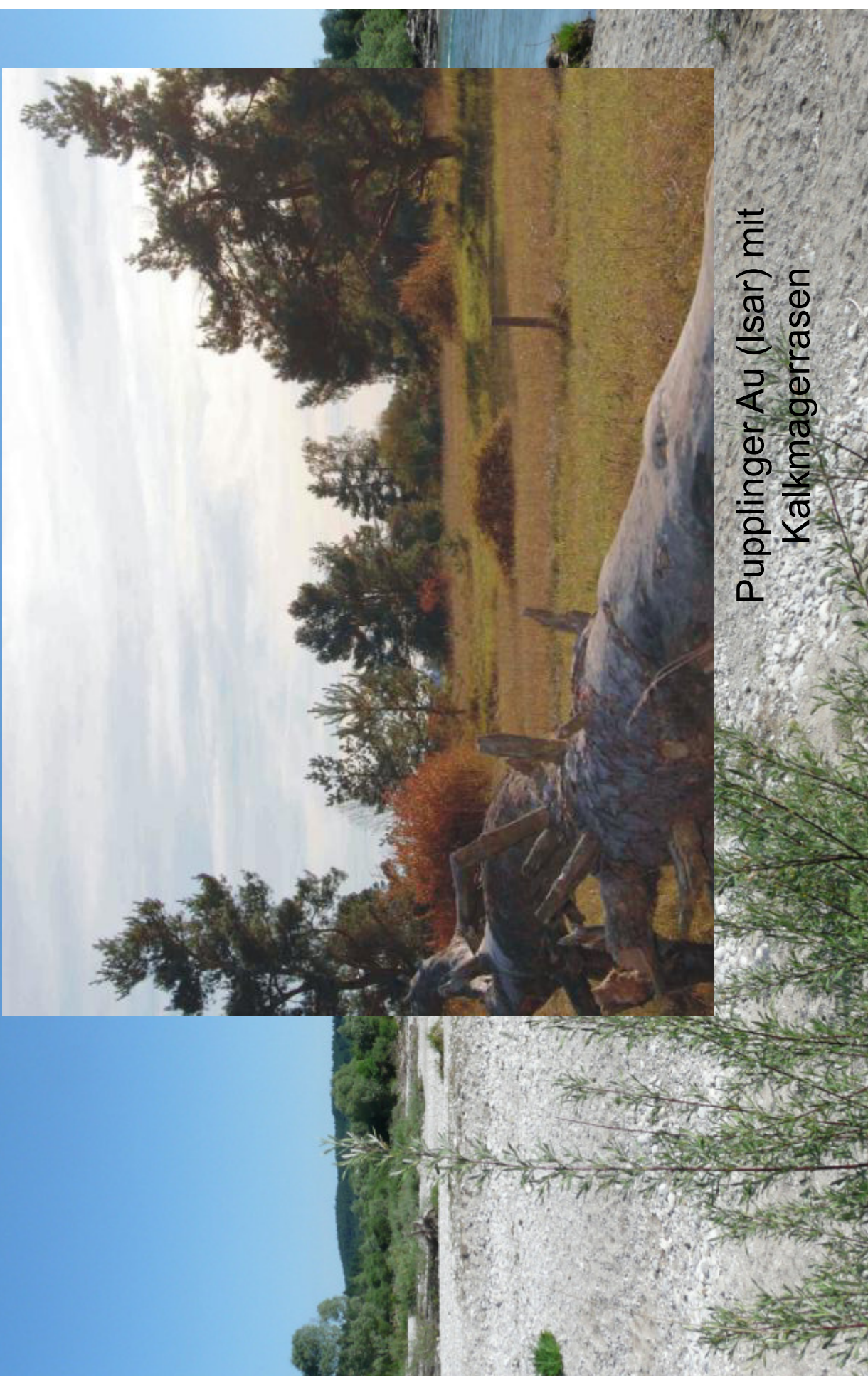


Kreuzkröte

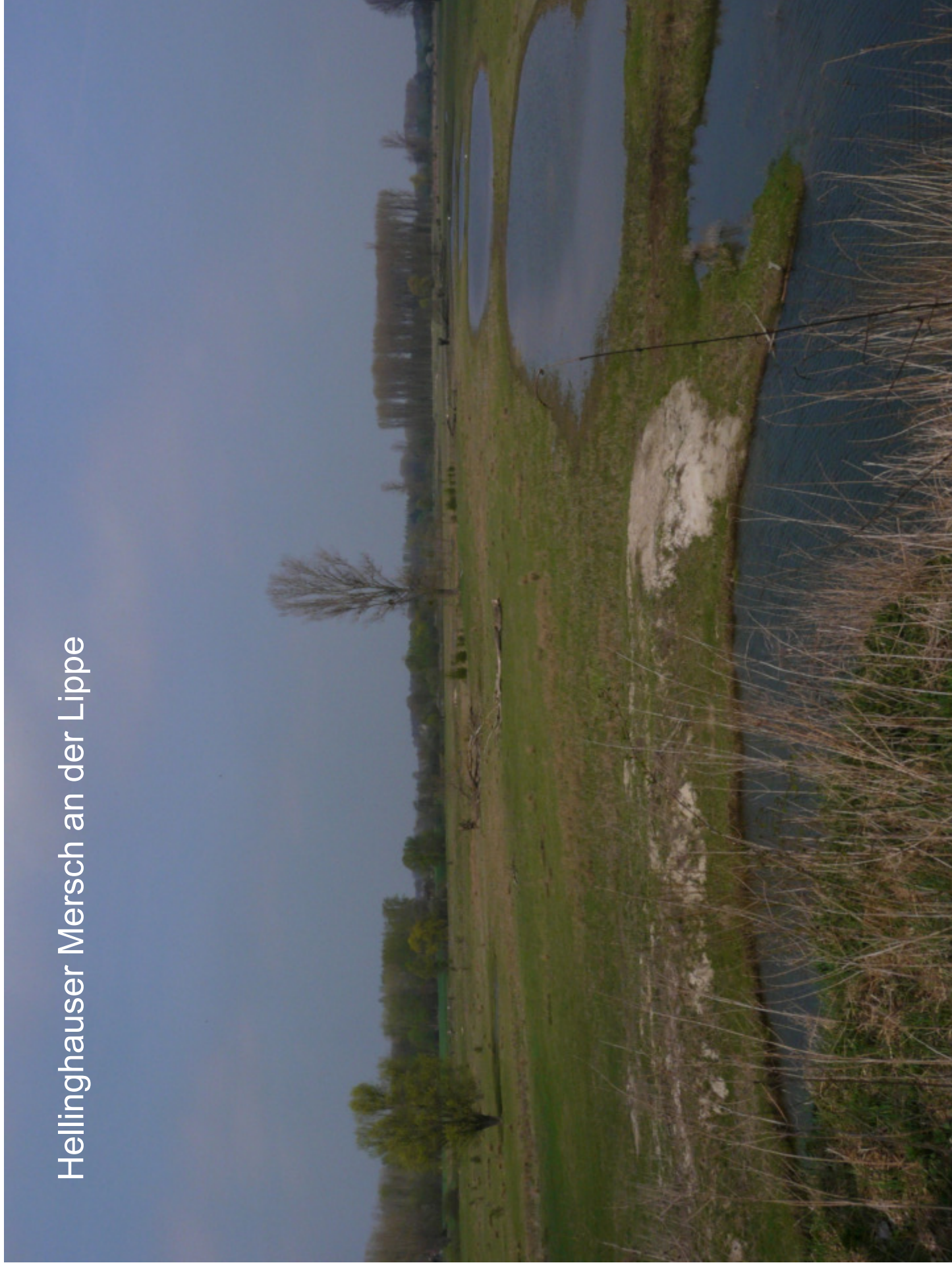


Revitalisierung bzw. Pflege der Gewässer aufgrund der fehlenden Dynamik

...ein Blick über den Tellerrand



Hellinghauser Mersch an der Lippe





Laascher Insel (Elbe) mit Sanddünen
(Silbergrasfluren)

Tagliamento als das Leitbild des kiesgeprägten Fluss des Tieflandes in Europa

- **Fazit:**
- **Naturnahe Flusssysteme mit hoher Dynamik sind natürlicher Lebensraum thermophiler Pflanzen und Tiere**
- **Verlust von Lebensräumen durch Begradigung und Regulierung des Abflussregime (fehlende Dynamik, kein Geschiebe)**
- **Verbannung der landw. Nutzung aus der Aue führt zum Aussterben wertgebender FFH-relevanter Lebensräume und Arten**
- **Erhalt und Förderung von Trockenrasen entlang der Rur durch Nutzung: FFH LRT 6510 Artenreiche Mähwiese des Flachlandes bzw. Installation von großen Beweidungssystemen analog zu Maas, Lippe, Rhein etc.**
- **Redynamisierung der Rur mit Integration einer Vielzahl unterschiedlicher Stillgewässer, Flutmulden und Altarme**
- **Offene großflächige Überschwemmungsbereiche -> Limikolen**
- **Entwicklung von Weichholzauwäldern, aber gerade auch Hartholzaue durch Revitalisierung der Primäraue oder Entwicklung einer Sekundäraue**

Optionen im Kreis Düren

Zur Wahrung und Steigerung der Biodiversität muss das Ziel sein, eine möglichst diverse Landschaft zu entwickeln: hierzu gehört die Weich- und Hartholzaue, Magergrünland, Stillgewässer, Altarme und Flutrinnen insbesondere da die Regulierung des Wasserabflusses durch die Talsperren die natürliche Dynamik weitgehend ausschließt

Hier sollte man insbesondere auch die Umsetzung von Ökokonten nutzen, sowie Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen; im Kreis Düren sollte man bei diesen Umsetzungen vorrangig auf das Prinzip des räumlichen und funktionalen Zusammenhang achten
Zumeist wird nach wie vor ein Eingriff im Offenland durch den Ersatz Wald ausgeglichen, was naturschutzfachlich einen doppelten Eingriff für Arten des Offenlandes darstellt. Arten und Lebensräume des Offenlandes können nicht durch Waldanpflanzungen gefördert werden

Optionen im Kreis Düren

Versuchsweise sollten Ökokontoflächen mit einer Fehlentwicklung hinsichtlich Neophyten entsprechend den Vorschlägen von Viebahn&Sell extensiv beweidet werden

Mit RWE (Rekultierungsstelle) muss ein Austausch stattfinden, wie im Kreis Düren die Ausgleichsmaßnahmen Bechsteinfledermaus umgesetzt werden.

Förderung von Augewässern und Offenland sollte aktiv angegangen werden

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Dirk Bauer
Mitglied des UNB

Hürtgenwald, den 8.10.2018

Herrn
Franz Erasmi
Vorsitzender des UNB
Kreis Düren

Sehr geehrter Herr Erasmi,
bezugnehmend auf TOP 8 der Einladung zur Sitzung am 8.10.2018 „ Sachstand zur neuen
Reitregelung“ bitte ich, da ich die Darstellung für unzureichend halte, um Beantwortung
folgender Fragen:

- 1) Welche Widmung haben die betroffenen Wege? Sind sie öffentlich oder privater Natur?
- 2) Sind die aufgestellten Schilder nach StVO rechtmäßig, entsprechend der Widmung aufgestellt oder gehören da nicht teilweise Schilder nach Landesforstgesetz hin?
- 3) Wer hat die Schilder aufgestellt?
- 4) Ist es im Sinne des Gesetzgebers rechtliche Verbote grundsätzlich durch eine Beschilderung deutlich zu machen? Wenn ja würde das nicht zu einem unendlichem Schilderwald in fast jeglicher Lebenssituation führen?
- 5) Sind auch Wege gesperrt worden, die durch Forstpersonal mit ihren Kfz befahren werden?
- 6) Was soll ich in diesem Zusammenhang unter dem Begriff „Weitgehendst“ verstehen? Handelt es sich also teilweise um Wege die doch befahrbar sind, also auch bereitbar sind wenn keine Gefahr besteht?
- 7) Wieso kann nicht geklärt werden, wer die Straße entlang des Forsthauses gesperrt hat?
- 8) Ist das Forsthaus Gürzenich ein Forstdienstgehöft oder ein Privathaus mit Dienstzimmerentschädigung?
- 9) Wird die Sperrung auch aufrechterhalten, wenn der jetzige Bewohner innerhalb der nächsten 5 Jahre in Pension geht?
- 10) Gilt die Gefährdung auch wenn zukünftig z.B. nur die Zeitung und die Milch angeliefert werden?
- 11) Gilt für den Kreis noch wie bisher „wenig Reitverbote“, „wenig Schilder“ und dafür nur Reitwege ausweisen wenn nötig?
- 12) Wenn ja warum verlässt man im vorliegendem Fall diesen Grundsatz?
- 13) Warum werden offensichtlich nicht rechtmäßig aufgestellte Schilder nicht entfernt?
- 14) Hält die UNB die getroffenen Maßnahmen für gerechtfertigt und befürwortet sie solch eine überbordende Sperrung auch in den restlichen Wäldern innerhalb des Kreises Düren ?
- 15) Wie wird die Wirkung auf die Öffentlichkeit eingeschätzt und hält man diese Beschilderungen für nachahmenswert?

Mit freundlichem Gruß
Dirk Bauer



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Kreisverwaltung Düren
z.Hd. Herrn Steins
52348 Düren

66/3
66/3
66/3

Auskunft erteilt:
Frau Biedermann
Direktwahl 023613053428
Fax
ulrike.biedermann@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 22-Bd
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom: 18.4.2018,
erh. 07.05.
Ihr Aktenzeichen: 66/36780
19

**Bewertung pflegeintensiver Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung
bzw. Bauleitplanung
Ihr Schreiben vom 18.04.2018**

Datum: 27.07.2018

Sehr geehrter Herr Steins,

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

vielen Dank für Ihr obiges Schreiben, die Auseinandersetzung mit Ihren Fragestellungen hat leider etwas mehr Zeit benötigt, so dass ich Ihnen erst jetzt antworten kann.

Dienstgebäude:

In Ihrem Schreiben legen Sie dar, dass pflegeintensive Biotope (wie z.B. extensive Grünlandflächen) in den Biotopwertverfahren des LANUV - Bauleitplanung und Eingriffsregelung - aufgrund ihrer Pflegeintensität und dem damit verbundenen Kostenaufwand in ihrer Wertigkeit nicht ausreichend gewürdigt werden. In der Konsequenz, führen Sie weiter aus, werden daher insbesondere bei der Inanspruchnahme von Ökokonten vorrangig waldbauliche Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen umgesetzt, während Maßnahmen im Offenland nur in geringem Umfang in Anspruch genommen werden. Zudem fallen durch die zugrunde gelegten Biotopwertverfahren rechnerisch höhere Kosten pro Ökopunkt bei pflegeintensiven (Kultur)Biotopen im Offenland als bei Waldbiotopen an. Ich teile Ihre Ansicht, dass die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Offenland gefördert werden sollte. Ihren Vorschlag einen höheren Pflegeaufwand für naturschutzfachlich anzustrebende Biotoptypen in die Bewertung der Biotoptypen einfließen zu lassen, habe ich daher geprüft.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Anlass für die Entwicklung der Biotoptypenliste in den Biotopwertverfahren LANUV/LBWH war u.a. die Novellierungen des damaligen Landschaftsgesetzes (sogenannte produktionsintegrierte Maßnahmen als Kompensation), die fehlende Differenzierung in der Bewertung von

Bankverbindung:
Landeskasse Düsseldorf
Helaba
BIC-Code: WELADED3
IBAN-Code:
DE 41 3005 0000 0004 1000 12



Offenlandbiotopen und die hohe Wertigkeit von Nadelholzbeständen in den Biotoplisten mit Bewertungsvorschlägen wie z.B. in der Biotoptypenliste des Verfahrens ARGE Eingriff-Ausgleich, 1994.

Seite 2 / 27.07.2018

Aus diesen methodischen Defiziten und zur Anpassung der Biotopwertverfahren an die novellierte Gesetzeslage erfolgte eine Modifizierung und Weiterentwicklung der Biotoptypenliste aus dem ARGE-Verfahren.

Methodisch erfolgte die Einstufung der Biotoptypen in den „Numerischen Biotopwertverfahren“ mit Hilfe eingeführter formalisierter Bewertungsmatrizes (vgl. ARGE, 1994, S. 50 ff).

Folgende naturschutzfachliche anerkannte Kriterien aus dem ARGE-Verfahren:

- Natürlichkeit,
- Gefährdung/Seltenheit
- Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit
- Vollkommenheit

liegen der Werteinstufung der einzelnen Biotoptypen zugrunde. Die Bewertung erfolgt mit Hilfe einer 11-stufigen Bewertungsskala. Bei der Einstufung wurde aus naturschutzfachlicher Sicht eine **Gleichgewichtung** der o. g. Wertkriterien vorgenommen. Die Ermittlung des Gesamtwertes des Biototyps wird durch arithmetische Mittelwertbildung (gerundet) der o. g. vier Kriterien bestimmt und nicht wie im ARGE-Verfahren - der höchste Einzelwert bestimmt den Gesamtwert des Biototyps -.

Beispiele für die Inwertsetzung der Biotoptypen und die rechnerische Mittelwertbildung finden sich im Anhang (vgl. Tab. 2, S. 24) der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung in NRW“.

Auch die Werteinstufung der vorgeschlagenen Maßnahmenkombinationen im Acker und Grünland in den Biotopwertverfahren beruhen, abgeleitet aus dem Vertragsnaturschutz, auf naturschutzfachlichen Grundlagen und Erfahrungen. Auch hier wurden dieselbe Werteskala und dieselben Kriterien zugrunde gelegt.

Die Biotopwertverfahren wurden in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung verschiedener Fachdisziplinen, Fachbereiche des LANUV (ehemals LÖBF) und dem Landesbetrieb Wald und Holz entwickelt. Darüber hinaus wurden die Verfahren mit Vertretern der Wissenschaft und weiteren Nutzergruppen (wie z.B. Landesbetrieb Straßenbau) abgestimmt. Sie dienen vorrangig zum rechnerischen Nachweis der Kompensationsverpflichtung. Eine verbal-argumentative Auseinandersetzung mit dem Eingriff und der Kompensation ist weiterhin erforderlich. Die Verfahren sind eingeführt und haben sich bewährt. NRW weit führen die allgemein akzeptierten Verfahren quantitativ zu vergleichbaren Kompensationsumfängen bei ähnlichen Eingriffssachverhalten.

Die Einbeziehung von Kosten in das Biotopwertverfahren war kein Kriterium bei der Bewertung von Biotoptypen. Eine Erhöhung des Biotopwertes durch die Berücksichtigung der Pflegeintensität und ihres Kostenaufwands ist verständlich, verlässt aber das naturschutzfachliche Wertesystem. Es liegt kein höherer naturschutzfachlicher Wert für die Biotoptypen aufgrund der Einstufung der obigen Kriterien und der arithmetischen Mittelwertbildung vor.



Diese Sichtweise führte auch dazu, dass im sogenannten ELES-Erlass die Anreizkomponente - Verdoppelung des Zielwertes der Biotoptypen bei Entsiegelung - gestrichen und auch als rechtlich fragwürdig angesehen wurde (vgl. Rechtsvermerk des MKULNV vom 30.03.2011 in der Anlage). Wie oben dargestellt dienen die Verfahren zum rechnerischen Nachweis des Kompensationsumfanges und nicht als Grundlage für die Umrechnung der einzelnen Biotopwerte in Geldbeträge. Der monetäre Aufwand für die Generierung eines Ökopunktes kann daher nicht in die Biotoptypenbewertung einbezogen werden.

Denkbar wäre für pflegeintensive Maßnahmen bevorzugt Ersatzgeld einzusetzen.

In Ihrem Schreiben bitten Sie zudem um Darstellung, ob steuernde Einflussmöglichkeiten seitens der UNB für die Durchführung bestimmter Maßnahmen bzw. die Anlage bestimmter Biotoptypen zur Kompensation von Eingriffen gesehen werden.

Zu dieser Fragestellung haben sich die höheren Naturschutzbehörden, das MULNV und das LANUV auf der großen Dienstbesprechung im Juni ausgetauscht.

Die höheren Naturschutzbehörden sehen in einer frühzeitigen Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörden die Möglichkeit bestimmte Maßnahmen und die Anlage bestimmter Biotoptypen zu fördern. Vorrangig werden immer Ausgleichsmaßnahmen angestrebt. Insgesamt kommen aber auch die höheren Naturschutzbehörden und das LANUV zu dem Schluss, dass die Anlage bestimmter Biotoptypen einzufordern, schwierig ist, solange der Verursacher des Eingriffs die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise wiederherstellt und das Landschaftsbild neu gestaltet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Ulrike Biedermann)

Anlage



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

20 März 2011

Seite 1 von 1

An das
Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Aktenzeichen
III-7-605.01.00.29
bei Antwort bitte angeben
Herr Berghoff/Frau Schröder
Telefon 0211 4566-262/361
Telefax 0211 4566-947
poststelle@mkulnv.nrw.de

**Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch
Straßenbauvorhaben in der Baulast des Bundes oder des Landes
NRW (ELES)**

Gem. RdErl des Ministeriums für Bauen und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 6.3.2009 – III.1-13-16/24

Der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW (ELES)", der unter Federführung Ihres Hauses in Zusammenarbeit mit dem MUNLV erarbeitet worden ist, hat seinerzeit die zuvor für Straßenbauvorhaben in NRW geltende Bewertungsmethodik „ERegStra“ ersetzt.

Eine Überprüfung dieses Erlasses in rechtlicher Hinsicht hat zu dem Ergebnis geführt, dass "ELES" dem aktuellen Bundesnaturschutzrecht widerspricht und seine weitere Anwendung bei Straßenbauvorhaben kritisch zu sehen ist.

Anhand des in der Anlage beigefügten Rechtsvermerks lassen sich die kritischen Punkte ersehen.

Im Auftrag

Dr. Woike

Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Vermerk:

Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW (ELES)

Gem. RdErl des Ministeriums für Bauen und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 6.3.2009

Der „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW (ELES)“ vom 6. März 2009, der unter Federführung des Verkehrsministeriums in Zusammenarbeit mit dem MUNLV erarbeitet worden ist, hat die zuvor für Straßenbauvorhaben in NRW geltende Bewertungsmethodik „ERegStra“ ohne Übergangsregelung ersetzt. Anlass für die Erarbeitung von „ELES“ waren drei Aspekte:

1. Novelle des LG NRW 2007 (Ziel: Reduzierung des Kompensationsumfanges insbesondere auf landwirtschaftlichen Nutzflächen)
2. Kritik an ERegStra (zu aufwändig, zu umfangreich, zu viel Kompensationsbedarf)
3. Naturschutzfachlich verbesserte und nachvollziehbarere Biotoptypenbewertung („LANUV-Modell“).

Mit „ELES“ wurde die Methode zur Bewertung von Eingriffen und deren Kompensation vereinfacht und die für einen Eingriff zu leistende Kompensation insbesondere durch die Reduzierung der Wirkzonen verringert. ELES nimmt in seiner Nr. 1 (Einleitung) Bezug auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes (LG) NRW vom 5. Juli 2007. In der Zwischenzeit sind im Naturschutz neue Regelungen in Kraft getreten: am 1. März 2010 das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), am 31. März 2010 folgte eine Novelle des LG NRW. Eine Überprüfung u. a. vor dem Hintergrund des aktuellen komplexen Normgefüges, des einsetzenden Diskurses auch zu der neuen Abweichungskompetenz der Länder und des mittlerweile dazu erschienenen juristischen Schrifttums hat zu dem Ergebnis geführt, dass sowohl das aktuelle Landschaftsgesetz als auch ELES in seiner Eigenschaft als normkonkretisierende und -interpretierende Verwaltungsvorschrift an die neue Rechtslage angepasst werden müssen.

Folgende Punkte in ELES sind kritisch zu sehen und daher neu zu fassen:

1. Nr. 2.2 ELES 1:1-Regelung für die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen **in der Regel** (§ 4a Abs. 3 Satz 4 LG 2007) bzw. **möglichst** (§ 4a Abs. 1 Satz 3 LG 2010) nicht größer als die für den Eingriff sein (sog. „1:1-Regelung“). Diese Landesregelung steht im Widerspruch zu § 13 BNatSchG und ist bei der Novellierung des LG hin zu einem Landesnaturschutzgesetz zu streichen. § 13 BNatSchG als neuer allgemeiner abweichungsfester Grundsatz legt fest, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Unvermeidbarkeit durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld vom Verursacher zu kompensieren sind. Damit wird abweichungsfest für jeden Landesgesetzgeber bestimmt, dass im ersten Schritt eine naturschutzfachlich am Eingriff zu messende Realkompensation zu erfolgen hat, die wiederum Vorrang vor der Ersatzgeldzahlung genießt. Die „1:1-Regelung“ ist eng mit § 5 Abs. 1 Satz 4 LG 2007 verknüpft und hat u. a. zum Ziel, Ersatzgeld möglichst schon dann zuzulassen, wenn die Kompensationsfläche größer als die Eingriffsfläche ist, d. h. eine Ersatzgeldzahlung darf für die über die Eingriffsfläche hinausgehende Kompensationsfläche erfolgen. Der abweichungsfeste allgemeine Grundsatz zur Eingriffsregelung in § 13 BNatSchG statuiert aber den Vorrang der Realkompensation.

In der Gesetzesbegründung führen die Regierungsfractionen dazu aus, durch die Worte „möglichst“ und „soll“ werde zum Ausdruck gebracht, dass die Gesamtaussage auf die Beachtung des abweichungsfesten Grundsatzes gerichtet sei. Der von den damaligen Regierungsfractionen zur Anhörung zum Gesetzentwurf im Umweltausschuss des Landtages am 27. Januar 2010 eingeladene Professor Dr. jur. Beckmann hat dort ausgeführt, dass diese Regelung zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu beanstanden sei, weil die Flächenschonung nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch dem Umwelt- und Naturschutz diene.

Diese Argumentation ist aus heutiger Sicht zu kurz gegriffen. Denn § 13 BNatSchG regelt die Stufenfolge der Eingriffsregelung als abweichungsfesten Grundsatz, d.h. zunächst sind erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden, dann auszugleichen oder zu ersetzen und erst dann, wenn eine Realkompensation nicht möglich ist, kann eine Ersatzzahlung greifen. Die „1:1-Regelung“ weicht von der Grundregel ab, die Ersatzzahlung als nachrangiges Mittel zu behandeln und verwässert dadurch die Verpflichtung des Verursachers zur realen Kompensation. In diesem Zusammenhang wird auf einen jüngst erschienen Aufsatz in der juristischen Fachzeitschrift „Natur und Recht“ hingewiesen (Michler/Möller, Änderungen der Eingriffsregelung durch das BNatSchG 2010, S. 81 ff.). Dort heißt es, dass der Ersatzzahlung ausschließlich eine Wiedergutmachungsfunktion als „ultima ratio“ zukomme. Dies sei auch in dem allgemeinen Grundsatz des § 13 BNatSchG festgelegt (Michler/Möller, NuR 2011, S. 81/88). In der neuen Auflage des Kommentars zum BNatSchG von Schumacher/Fischer-Hüftle wird ausgeführt, dass der Grundsatz des § 13 BNatSchG verletzt wäre, wenn Landesrecht den Schutz land- und forstwirtschaftlicher Flächen gegen Inanspruchnahme für Kompensationszwecke so verstärken würde, dass die Erfüllung der Pflicht zu realen

Kompensationsmaßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht würde (Schuma-
cher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Auflage 2011, § 13 Rn 6).

2. Nr. 2.3 ELES Ersatz in Geld für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil

Nr. 2.3 ELES verweist auf § 5 Abs. 1 Satz 4 LG 2007, wonach im Rahmen der Gesamtkompensation für den über die Eingriffsfläche hinaus gehenden Teil Ersatz in Geld geleistet werden kann. Auf die Ausführungen unter 1. wird verwiesen: Diese Regelung im LG 2007 weicht den seit dem 1. März 2010 geltenden allgemeinen abweichungsfesten Grundsatz des § 13 BNatSchG auf. Danach sind Ersatzgeldzahlungen nur dann erlaubt, wenn die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unmöglich ist, also nicht bereits dann, wenn der Kompensationsflächenbedarf die Eingriffsflächengröße überschreitet. Die Nachfolgeregelung in § 5 Abs. 1 Satz 4 LG 2010 sieht zwar eine Prüfpflicht vor; allerdings ist bereits die Vollzugstauglichkeit dieser Regelung sehr fragwürdig: das Ergebnis der "Prüfung" wird in den allermeisten Fällen wegen des Vorrangs der Realkompensation in rechtmäßiger Weise nur in der Ablehnung der Ersatzgeldzahlung liegen können bzw. dürfen.

3. Nr. 3.2.4 ELES Kompensationsbemessung - Bonus

Der Verdoppelung des Zielbiotopwertes als Anreizkomponente liegt kein tatsächlich doppelt so hoher naturschutzfachlicher Wert zugrunde. Stattdessen wird das naturschutzfachliche (ideelle) Wertsystem verlassen und die Verdoppelung des Zielbiotopwertes mit den hohen Kosten für eine Flächenentsiegelung bzw. einen Rückbau von bebauten Flächen begründet. Bei keiner anderen Kompensationsmaßnahme gehen deren Kosten in die Wertung ein. Es handelt sich also um eine nicht systemkonforme ökonomisch - und nicht naturschutzfachlich - begründete Komponente.

Die angesprochene Bonusregelung basierend auf dem LANUV-Modell ist auch rechtlich fragwürdig. „Ausgeglichen“ nach Bundesnaturschutzgesetz ist eine Beeinträchtigung (nur dann), wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Es dürfen also in funktionaler Hinsicht keine Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben, d.h. nur solche Maßnahmen sind als Ausgleich anzuerkennen, die eine Kompensation gerade der eingriffsbetroffenen ökologischen Funktionen des Naturhaushalts bewirken. Auch die Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG) beziehen sich auf einen konkreten Eingriff und müssen die dadurch beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise wiederherstellen.

Eine wie auch immer geartete Bonusregelung darf demnach kein „Minus“ bezogen auf die volle Wiederherstellung der durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts bewirken.

4. Nr. 4.2.1 ELES Zeitliche Dimension der Dauerhaftigkeit von Kompensationsmaßnahmen

Danach erfüllen Pflegemaßnahmen und Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung sowie der Umbau von Waldbeständen in einen naturnäheren Zustand in der

Regel die rechtlichen Voraussetzungen nach § 4a Abs. 4 LG 2007, wenn sie vertraglich über eine Laufzeit von 30 Jahren garantiert sind. § 4a Abs. 4 LG 2007 bestimmt in diesem Zusammenhang, dass die genannten Pflegemaßnahmen und die Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung dann als Kompensation in Betracht kommen, wenn sie der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen (§ 4a Abs. 2 LG 2010: „...die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen“). Auch das neue Bundesnaturschutzgesetz spricht von Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).

Bundes- und Landesnaturschutzrecht stellen damit klar, dass Kompensationsmaßnahmen ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie auf die nötige Dauer angelegt sind. Die Kompensationswirkung muss grundsätzlich so lange anhalten wie der Eingriff als Ursache der auszugleichenden Beeinträchtigung. Dem folgt auch die Rechtsprechung, wonach insoweit eine zeitliche Begrenzung nicht adäquat ist. Denn die ausgleichende Wirkung muss ebenso lange gewährleistet sein, wie der Eingriff als Ursache der auszugleichenden Beeinträchtigung besteht (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 28.6.2005 – 12 A 8/05, Rn 195). Dem steht die betreffende Aussage in Nr. 4.2.1 ELES entgegen. Sollte sich diese Ausführung in ELES auf den angemessenen Zeitraum für Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen beziehen - was nicht klar aus ihr hervorgeht - , gilt nunmehr § 15 Abs. 4 BNatSchG. Danach sind Kompensationsmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern; der Unterhaltungszeitraum ist durch die Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Nr. 4.2.1 ELES ist insoweit missverständlich formuliert.

Fazit

ELES widerspricht bzgl. der o.a. Punkte den neuen naturschutzrechtlichen Bestimmungen und ist neu zu fassen. Das Gutachten zu den fachlichen Fragen, das voraussichtlich im Juli vorliegen wird, wird für die Überarbeitung von ELES wichtige Grundlagen liefern. In laufenden Planfeststellungsverfahren sollten die vorgenannten Aspekte berücksichtigt werden, um eine rechtssichere Planung zu gewährleisten.

Das Landschaftsgesetz ist im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu novellieren.

Berghoff

Schröder

KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS !

Briefanschrift: **Kreisverwaltung Düren** 52348 Düren

Der Landrat

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr.

624 (Haus B)

Auskunft

Martin Castor

Telefon-Durchwahl

02421/22-2790

Fax

02421/22-2029

eMail

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:

Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

66/3

Datum

24. April 2018

Die gemeinsame Aufgabe: Erhaltung der Biodiversität

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erhaltung der Biodiversität ist eine wichtige Aufgabe, der sich auch die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen im Rahmen Ihrer Biodiversitätsstrategie angenommen hat. Zum Erhalt der Artenvielfalt hat das Umweltministerium NRW (MKULNV) verschiedene Leitfäden und Erlasse erarbeitet.

Auf Grundlage des Erlasses "Erhalt der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft" und der Rahmenvereinbarung "Förderung der Biodiversität in Agrarlandschaften" (Schreiben des MKULNV vom 17.03.2015 mit AZ III-4-615.16.03.00) werden auf Ebene des Kreises Düren seit 2015 "Runde Tische" durchgeführt. Zudem hat sich hieraus ein Arbeitskreis gebildet, in denen insbesondere Fragen zum Erhalt der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft intensiv diskutiert werden.

In diesem Rahmen wurde seitens der Teilnehmer des Arbeitskreises (Landwirtschaftskammer, Rheinischer Landwirtschaftsverband, Kreisbauernschaft, Umweltverbände, Biologische Station, Kreisjägerschaft, Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, Untere Naturschutzbehörde) angeregt, auch die Kommunen für das Thema Biodiversität weiter zu sensibilisieren und auf eigene Handlungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen.

Hierbei haben sich vor allem drei Punkte herauskristallisiert, die wir in diesem Rahmen an Sie herantragen wollen:

- Bundesweit ist zu beobachten, dass Vorgärten zunehmend durch Kies- und Schotterflächen gestaltet werden und klassische Blumenbeete mit einer Bepflanzung und entsprechenden Blühaspekten zumindest immer seltener angelegt werden. Auch wenn es sich um kleinere Flächen in siedlungsgeprägten Bereichen handelt, so stellen diese einen wichtigen Lebens- und Nahrungsraum insbesondere für Insekten dar.

Bankverbindung:

Sparkasse Düren

IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12, SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

IBAN: DE50 3701 0050 0079 1485 03, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Telefonzentrale:

(02421) 220

Web & Social Media

www.kreis-dueren.de



facebook.com/kreisdueren

twitter.com/kreisdueren

Paketanschrift:

Bismarckstraße 16

52351 Düren

Hier könnten durch eine entsprechende Ausgestaltung der Vorgaben, z.B. durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen diese teilversiegelten Flächen in den Vorgartenzonen ausgeschlossen oder beschränkt bzw. eine blütenreiche Bepflanzung vorgesehen werden.

- Insbesondere die Arten der offenen Feldflur sind durch einen starken Rückgang geeigneter Lebensräume gefährdet. Brach- und Ruderalflächen sowie extensiv genutzte Grünland- und Ackerflächen sollten als Lebensräume der Arten der offenen Feldflur vermehrt entwickelt werden.
Im Rahmen der Kompensation von Eingriffen, aber auch im Vorgriff auf spätere Eingriffe durch Öko-Konten können entsprechende Lebensräume entwickelt werden. Die untere Naturschutzbehörde berät hier gerne bei der Einrichtung entsprechender Öko-Konten.
- Wegeraine stellen ein wichtiges lineares Vernetzungselement von Lebensräumen in der Feldflur dar. In der Regel sind die Kommunen Flächeneigentümer und auch für die Unterhaltung der angrenzenden Wege zuständig.

Wie in der vergangenen Jahren auch schon thematisiert, ist festzustellen, dass diese Strukturen verloren gehen, oftmals auch durch die angrenzenden (landwirtschaftliche) Flächennutzung mitbewirtschaftet werden. Hierzu weise ich auch auf mein Schreiben vom 12. September 2013 hin, in dem ich die Thematik bereits angesprochen und ein Auskunftssystem zur Ermittlung überackerter Wege und Raine zur Verfügung gestellt habe.

In diesem Zusammenhang appelliere ich an Sie, den Erhalt bzw. die Wiederherstellung dieser Wegeraine zu verfolgen und bei der Unterhaltung derselben ökologische Aspekte mit zu berücksichtigen. Wie dies in der Praxis erfolgen kann stellt die meinem Schreiben beigefügte Broschüre "Blühende Vielfalt am Wegesrand – Praxis – Leitfaden für artenreiche Weg- und Feldraine" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) dar.

In der Hoffnung und mit der Bitte um Unterstützung bei den Bemühungen um die Erhaltung der Biodiversität verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen,
i.A.



(Hans Martin Steins)

Verteiler: An alle Kommunen im Kreis Düren

Briefanschrift: **Kreisverwaltung Düren** 52348 Düren

An alle Kommunen im Kreis Düren

Der Landrat

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr.

624 (Haus B)

Auskunft

Martin Castor

Telefon-Durchwahl

02421/22-2790

Fax

02421/22-2029

eMail

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:

Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

66/3 – 67 80 82

Datum

27. August 2018

Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Genehmigung von Feuerwerken

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verfügung vom 17.06.2011 habe ich auf die erforderliche Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Genehmigung bzw. Entgegennahme von Anzeigen über das Abbrennen von Feuerwerken hingewiesen und mit Schreiben vom 30.07.2012 die entsprechenden Rahmenbedingungen nochmals benannt.

Nachdem auch in der Vergangenheit die artenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Durchführung von Feuerwerken außerhalb der Sylvesternacht hinterfragt wurden, habe ich das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um eine Einschätzung zu dem von mir praktizierten Vorgehen gemäß der beiden o. g. Schreiben gebeten.

Das LANUV teilt die Auffassung der UNB Kreis Düren, dass durch einzelne und kurzzeitige Feuerwerke der Kategorie II mit einem Störpotential von 10 bis 20 min in den frühen Nachtstunden bis 23 Uhr außerhalb bestimmter Schutzgebietskategorien (Naturschutzgebiete, Nationalparke, FFH- und Vogelschutzgebiete) und außerhalb der Vorkommen von "bestimmten Arten" keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind. Diese Regelfallvermutung gilt ausdrücklich ganzjährig.

Bei den "bestimmten Arten" sollte sich die Betrachtung auf bekannte Vorkommen von Arten, die mit einem unzureichenden bzw. schlechten Erhaltungszustand in der jeweiligen biogeographischen Region bewertet wurden, beziehen.

Daher kann die mit meinen o. g. Schreiben kommunizierte Vorgehensweise im Regelfall als konform mit den gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) angesehen werden.

Bankverbindung:

Sparkasse Düren

IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12, SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

IBAN: DE50 3701 0050 0079 1485 03, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Telefonzentrale:

(02421) 220

Web & Social Media

www.kreis-dueren.de



facebook.com/kreisdueren

twitter.com/kreisdueren

Paketanschrift

Bismarckstraße

52351 Düren

Im Folgenden nenne ich Ihnen nochmals zusammenfassend die entsprechenden Anforderungen an die Genehmigung von Feuerwerken der Kategorie II:

- keine Feuerwerke innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks, FFH- und Vogelschutzgebieten
- keine Feuerwerke in Bereichen mit bekannten Vorkommen von Arten mit einem unzureichenden bzw. schlechten Erhaltungszustand. Zu diesen Arten zählen insbesondere einige Fledermausarten und Vögel wie z.B. einige Wasservögel sowie Schwalben- und Feldvogelarten.
Eine entsprechende Datei "Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes" können Sie hier downloaden:
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- möglichst großer Abstand zu Baum-/Gehölzbeständen, Felsbereichen, leerstehenden Gebäuden (Lebensräume von Vögeln und Fledermäusen)

Nach Möglichkeit sollte weiterhin darauf hingewirkt werden, dass keine kanonenschlagartigen Feuerwerkskörper eingesetzt werden, die Feuerwerke zeitlich auf 20 Minuten begrenzt werden und nicht nach 23 Uhr stattfinden.

Zur genauen Abgrenzung der Schutzgebiete verweise ich auf den Geoserver des Kreises Düren: <https://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/>

Gehen Sie hier auf „Umwelt und Planung“, zoomen in die relevante Fläche bzw. wählen diese links oben im Menü unter Gebietsabfrage "Suche" aus. Anschließend blenden Sie durch Anklicken des Symbols "Layer" (rechts oben) eine Auswahl an Sachdaten ein. Links können Sie dann bei dem angebotenen Layer "Naturschutz und Landschaftspflege" den kleinen Abwärtspfeil anklicken und so das angebotene Sachthema "Naturschutzgebiet" durch ankreuzen auswählen. Es wird Ihnen dann die Abgrenzung der Naturschutzgebiete dargestellt, in denen regelmäßig die FFH- und Vogelschutzgebiet enthalten sind.

Die o. g. Rahmenbedingungen gelten nicht für Großfeuerwerke (K. IV) und Mittelfeuerwerke (K. III). Diese sind genehmigungspflichtig und dürfen auch nur durch Pyrotechniker abgebrannt werden.

Im bitte diese Regelungen in eigener Zuständigkeit zu beachten und stehe für Rückfragen in Zweifelsfällen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

I.A.

(Ralf Kreischer)

BEIRAT BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DES KREISES DÜREN

Stand: 30.10.2018

Nr.	Name, Anschrift a) Mitglied b) Stellvertreter	Telefon a) privat b) dienstlich	Vertreter des Verbandes
1	a) Prof. Reuter, Wolfdieter Röderweg 40, 52372 Kreuzau	a) 02422 - 8413 b) 02422 - 904352	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
	b) Siehoff, Doris Grüner Weg 5 b, 52393 Hürtgenwald	a) 02429 - 1895 b) -	wie vor
2	a) Dr. Schultz-Hock, Reinhard Umlandstr. 16, 52349 Düren	a) 0157 - 33154259 b) 02462 - 1313, 02464 - 580969	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
	b) Lövenich, Monika Kummweg 2 (Zehnthof), 52391 Vettweiß	a) 02425 - 2790238 b) 01520 - 4555566	wie vor
3	a) Eberius, Gertraud Hahnsweide 26, 52372 Kreuzau	a) 02421 - 54163 b) -	Naturschutzbund Deutschland (NABU)
	b) Schäkel, Lothar Auestr. 2, 52382 Niederzier	a) 02428 - 809591 b) -	wie vor
4	a) Schumacher, Achim Röntgenstr. 6, 52351 Düren	a) 02421 - 391374 b) 0179 - 5454870	Naturschutzbund Deutschland (NABU)
	b) Kaymer-Meißner, Friederike Am Sportplatz 10, 52441 Linnich-Gevenich	a) 02462 - 6094401 b) -	wie vor
5	a)	a) b) -	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU)
	b)	a) b) -	wie vor

Nr.	Name, Anschrift a) Mitglied b) Stellvertreter	Telefon a) privat b) dienstlich	Vertreter des Verbandes
6	a) Müller, Wolfgang Umkehr 13, 52385 Nideggen	a) 02474 - 1277 b) -	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU)
	b) Burmman, Bodo Eichheckstr. 33, 52385 Nideggen	a) 02474 - 1708 b) -	wie vor
7	a) Scholl, Josef Valenciener Str. 153, 52355 Düren	a) 02421 - 62040 b) 02421 - 968110	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU)
	b) Krudwig, Rolf Hoeschstr. 1, 52372 Kreuzau	a) 02422 - 6455 b) -	wie vor
8	a) Bauer, Dirk Auf der Harth 18, 52393 Hürtgenwald	a) 02429 - 901973 b) -	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e.V. (SDW)
	b) Wolf, Maximilian Bertramsweg 2, 52355 Düren	a) 0163 - 9019354 b) 02463 - 6302	wie vor
9	a) Erasmi, Franz Dorfstr. 3, 52391 Vettweiß	a) 02424 - 2688 0151 - 20088645 b) -	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.
	b) Busch, Gottfried Andreasstr. 80, 52372 Kreuzau	a) 02421 - 52826 0176 – 19980037 b) -	wie vor
10	a) Bellartz, Josef Peterstr. 18, 52353 Düren	a) 02421 - 81260 0172 - 2446119 b) -	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.
	b) Gussen, Erich Abteistraße 10, 52428 Jülich	a) 02463 - 905055 b) -	wie vor
11	a) Weyer, Elke Schillingsstr. 331, 52355 Düren	a) 02421 - 64548 b) 02421 - 690110	Waldbauernverband NRW e.V.
	b) Weitz, Susanne Wymarstr. 47, 52428 Jülich	a) 02461 - 2160 0170 - 2467563 b) -	wie vor

Nr.	Name, Anschrift		Telefon		Vertreter des Verbandes
	a) Mitglied	b) Stellvertreter	a) privat	b) dienstlich	
12	a) Bauchmüller, Franz-Josef Kölner Landstr. 426, 52351 Düren		a) 02421 - 75057 0172 - 2405305	b) -	Landesverband Gartenbau Rheinland e.V. und Provinzial- verband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.
	b) Jenke, Heinz Friedenstr. 101, 52351 Düren		a) - b) 02421 - 75730		wie vor
13	a) Schmitz-Peiffer, Klaus Burg Bubenheim, 52388 Nörvenich		a) 02421 - 48640200 b) 0172 - 2403211		Landesjagdverband NRW e.V.
	b) Courth, Franz Am Hallenacker 35, 52391 Vettweiß		a) 0176 - 19980222 b) wie unter a)		wie vor
14	a) Hilgers, Kurt Am Tierpütz 6, 52385 Nideggen		a) 02474 - 264 b) -		Fischereiverband NRW e.V.
	b) Jörres, Josef Hausener Str. 22, 52396 Heimbach		a) 02446 - 3607 0170 - 3494932	b) -	wie vor
15	a) Bergrath, Alfred Auf dem Hahnberg 18, 52355 Düren		a) 02421 - 951133 0163 - 9039081	b) -	LandesSportBund NRW e.V.
	b) Herper, Monika Brigidastr. 17, 52353 Düren		a) 0177 - 2005947 b) 02421 - 502373		wie vor
16	a) Schmutzler, Frank Bergstr. 13, 52355 Düren		a) 02421 - 87299 b) -		Imkerverband Rheinland e.V. und Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V.
	b) Hendle, Peter Am Eichelberg 29a, 52396 Heimbach		a) 02446 - 805294 b) -		wie vor